

## Informationsveranstaltung der BWKG zur Ausbildungsfinanzierung nach § 17a KHG

- Datenlieferung nach § 21 KHEntgG
- Kalkulation von Richtwerten

11. Februar 2010, Neuhausen a. d. Fildern

# Programm



## Einführung

- Ausbildungsfinanzierung nach § 17a KHG
- Umsetzung 2005 bis 2010 inkl. Besonderheiten Baden-Württemberg
- Richtwerte: Grundlagen, Herangehensweise, Risiken

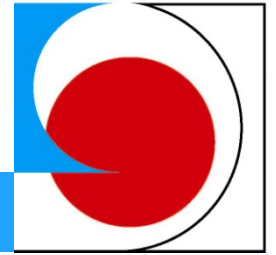
## Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

- Vereinbarung der Selbstverwaltungspartner
- zu liefernde Daten
- insbesondere: Kostenblöcke gemäß RahmenV - Inhalte und Aufbereitung

## Kalkulationsverfahren

- Kalkulationshandbuch des InEK
- Vereinbarung über Kalkulationsteilnahme und Voraussetzungen
- Bedeutung von Strukturdaten
- Kalkulationsschritte

# Ausbildungsfinanzierung nach dem KHG



## Regelungen gem. § 17a KHG

Anspruch auf Finanzierung der Ausbildungskosten für Ausbildungsberufe gem. § 2 Nr. 1a KHG

- Definition der zu finanzierenden Ausbildungskosten
- kostendeckende Finanzierung bei wirtschaftlicher Betriebsführung

Sicherstellung einer sachgerechten Finanzierung

- durch Rahmenvereinbarung Bundesebene
- durch ergänzende Vereinbarungen Landesebene

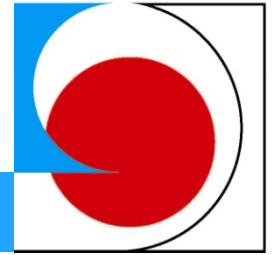
Ziel der Angleichung der krankenhausindividuellen Finanzierungsbeträge

- ab 2010 Vereinbarung eines Richtwerts auf Bundesebene auf Basis der durchschnittlichen Kosten des abgelaufenen Jahres und unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenentwicklungen
- Verfahren zur Kalkulation des Richtwerts

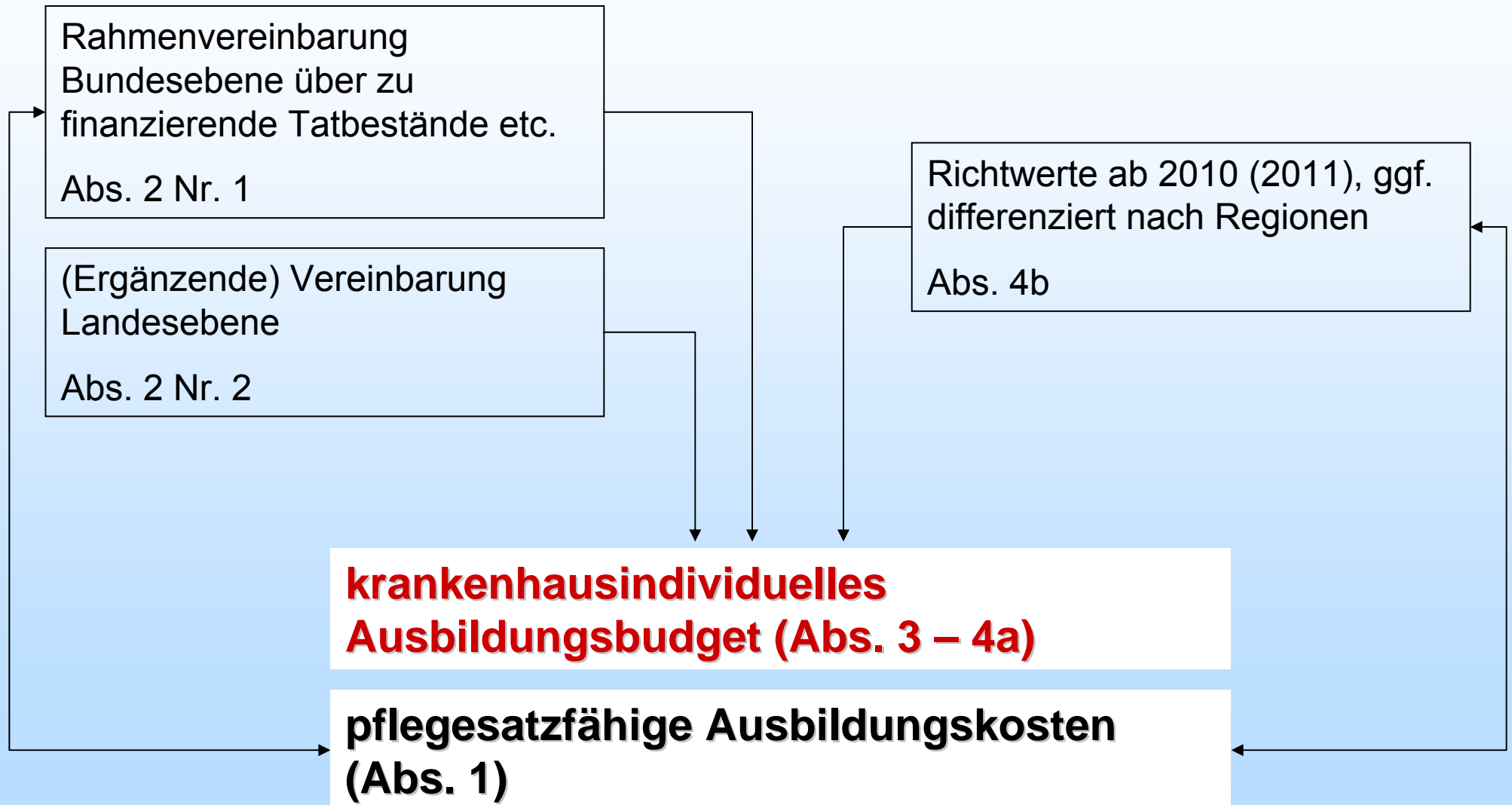
Vereinbarung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets

- Grundlage ist die Feststellung von Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze
- Berücksichtigung der Rahmenvereinbarungen Bundes- und Landesebene
- Berücksichtigung des Richtwerts
- zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets

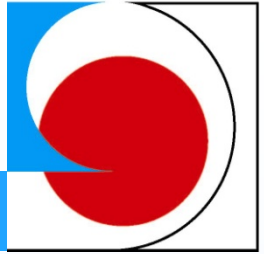
# Krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget, Pauschalbeträge und Richtwerte ...



## Aktuelle Gesetzeslage



# Krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget, Pauschalbeträge und Richtwerte ...



## Änderungshistorie

*Ziel des Gesetzgebers: Vereinheitlichung der Finanzierungsbeträge*

§ 17a KHG idF vom 23.04.2002 (Fallpauschalengesetz – FPG)

- Anwendung landeseinheitlicher Pauschalen ab 2005

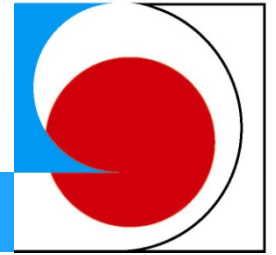
§ 17a KHG idF vom 15.12.2004 (2. FPÄndG):

- Beibehaltung krankenhausesindividueller Ausbildungsbudgets
- Berücksichtigung eines Richtwerts ab 2006 und schrittweise Angleichung
- Ablösung des Richtwerts durch einen Pauschalbetrag ab 2009

§ 17a KHG idF vom 1.04.2007 (GKV-WSG):

- Richtwerte erstmals ab 2010
- ggf. regionale Differenzierung
- Angleichung der krankenhausesindividuellen Budgets an Richtwerte ist anzustreben, jedoch nicht im Sinne einer strengen Konvergenz

# Ausbildungsfinanzierung andere Bundesländer



## Rahmenvereinbarung vom 20.12.2007 / 25.02.2009

2005 bis 2007:

- Krankenhausindividuelle Verhandlungen über Ausgliederung und Ausbildungsbudgets
- Streitpunkte: Bemessung der Mehrkosten infolge des KrPflG, v.a. Praxisanleitung
- z.T. Einrichtung von Ausbildungsfonds ab 2006

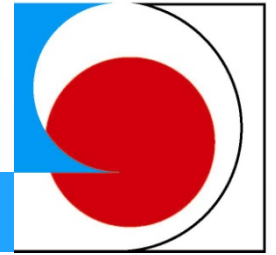
2008 bis 2010:

- krankenhausesindividuelle Verhandlungen unter Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 20.12.2007/ 25.02.2009

2011 ff:

- krankenhausesindividuelle Verhandlungen unter Anwendung der Rahmenvereinbarung und der Richtwerte

# Ausbildungsfinanzierung andere Bundesländer



Rahmenvereinbarung vom 20.12.2007 / 25.02.2009

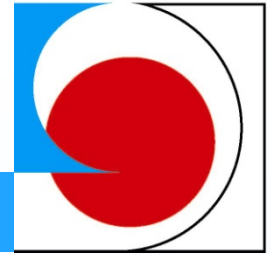
## *Ziel*

- Sicherstellung der sachgerechten Finanzierung der Ausbildungskosten
- Vermeidung von Streit über die Einbeziehung von Finanzierungstatbeständen

## *Vorgehensweise*

- Festlegung der zu finanzierenden Tatbestände (Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung)
- Festlegung eines Kalkulationsschemas zur Ermittlung des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets sowie des Ausbildungszuschlags (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung)

# Ausbildungsfinanzierung andere Bundesländer



Rahmenvereinbarung vom 20.12.2007 / 25.02.2009

Ausbildungskosten gem. § 17a I KHG

Rahmenvereinbarung Bundesebene – Anlage 1

Kosten der Ausbildungsstätte

Kosten der Ausbildungsvergütungen  
(Mehrkosten)

Mehrkosten des KH infolge Ausbildung  
insbes. Mehrkosten der Praxisanleitung

- *soweit pflegesatzfähig*
- *soweit nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen*
- *Abzug des vom Land finanz. Teils der Ausbildungskosten*

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten  
*bestehend aus vier Kostenblöcken pro Ausbildungsberuf*

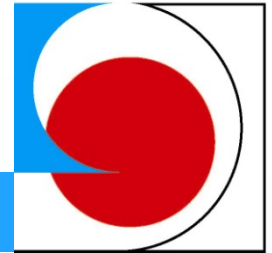
Teil 2: Kosten der  
Ausbildungsvergütungen  
*Vergütungen gemäß Berechnungsformel*



Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	<b>Hauptberufliches Lehrpersonal</b>	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	<b>Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals</b>	2. Praktische Ausbildung
3	<b>Kosten der Praxisanleitung</b>	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. ...	
...		
4	<b>Allgemeiner Sachaufwand</b>	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z.B. ... Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende ... Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
...		
5	<b>Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler ...</b>	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Sonstige indirekt gebuchte Personalkosten (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
...		
6	<b>Betriebskosten des Schulgebäudes</b>	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung ...	
7	<b>Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung</b>	

**TEIL 1: KOSTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTEN**

## TEIL 2: KOSTEN DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN



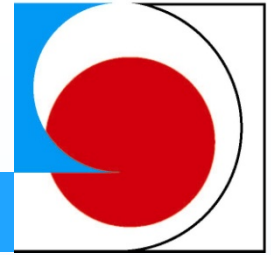
### Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen ./ ∅ Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

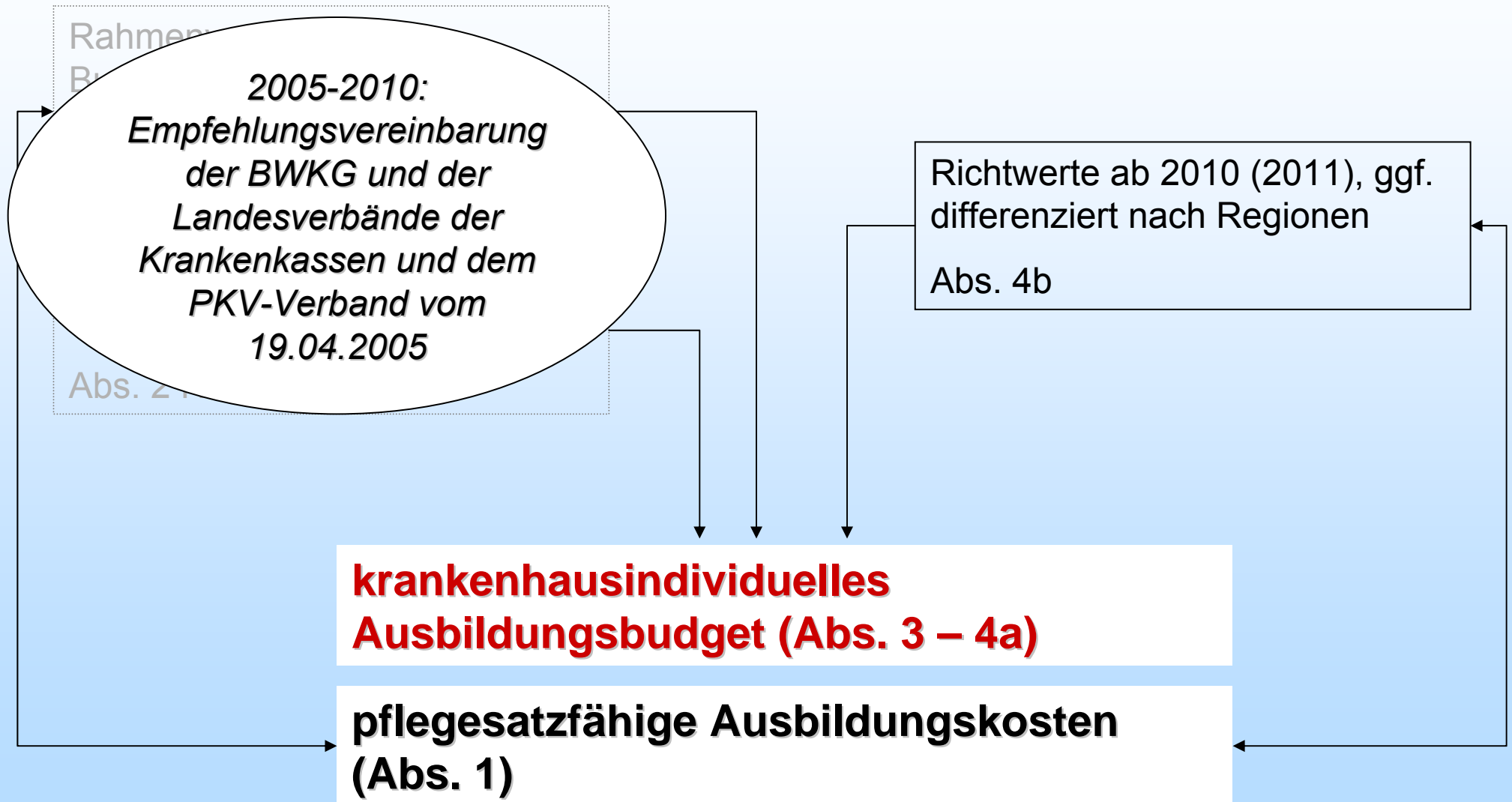
### Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen ./ ∅ Kosten exam. VK x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

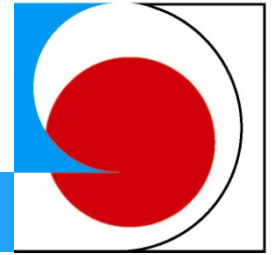
# Krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget, Pauschalbeträge und Richtwerte ...



## Umsetzung in Baden-Württemberg



# Ausbildungsfinanzierung Baden-Württemberg



## Empfehlungsvereinbarung vom 1.4.2005

### *Hintergrund*

- erstmals im Jahr 2005 eigenständiges Ausbildungsbudget
- Ausgliederung aus dem Krankenhausbudget
- Berücksichtigung der Mehrkosten infolge des Krankenpflegegesetzes sowie von Kostensteigerungen

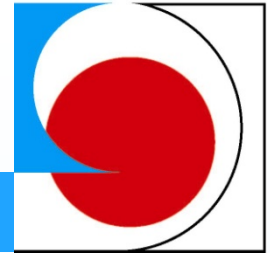
### *Vorgehensweise*

- Kalkulation des Finanzierungsbedarfs und Verhandlung mit Kostenträgern
- Festlegung pauschaler Ausgliederungs- und Finanzierungsbeträge für KrPfl, KiKrPfl, KrPflHi für die Jahre 2005 bis 2010

### *Ergebnis*

- von allen Krankenhäusern in Baden-Württemberg wurde die Empfehlungsvereinbarung umgesetzt
- somit einheitliche, pauschalisierte Finanzierungsbeträge als Grundlage für krankenhausesindividuelle Ausbildungsbudgets – keine individuellen Verhandlungen

# Ausbildungsfinanzierung Baden-Württemberg



Empfehlungsvereinbarung v. 19.04.2005/Ergänzungsvereinbarung KrPflHi v. 29.09.2005

	Kosten- Steigerung	Krankenpflege/ Kinderkrankenpflege (Stufenfinanzierung 2005-2007 für Einbezug Mehrkosten)		Krankenpflegehilfe (Stufenfinanzierung 2005-2007 für Einbezug Mehrkosten)	
		Platz	Azubi	Platz	Azubi
2004/2005 Ausgliederung		6.846 €	7.374 €	5.133 €	3.551 €
2005	-	7.313 €	9.054 €	7.533 €	3.551 €
2006	1,5 %	7.896,70 €	9.189,81 €	7.849,00 €	3.604,27 €
2007	0,28 %	8.386,12 €	9.215,54 €	8.171,82 €	3.614,36 €
2008	0,85 %	8.457,40 €	9.293,87 €	8.241,28 €	3.645,08 €
2009	4,5 %	8.837,98 €	9.712,09 €	8.612,11 €	3.809,11 €
2010	1,95 %	9.010,32 €	9.901,48 €	8.780,08 €	3.883,39 €

# Richtwerte gem. § 17a Abs. 4b KHG

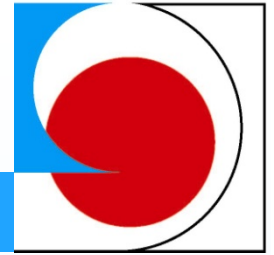


## Vorgaben des Gesetzgebers

*Vereinbarung durch Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene - Ersatzvornahme durch BMG bei Nichteinigung möglich*

- Ermittlung der **durchschnittlichen Kosten** je Ausbildungsplatz für die einzelnen Ausbildungsberufe und sonstigen Ausbildungskosten
- zuzüglich vereinbarte, zu erwartende **Kostensteigerungen** für das folgende Kalenderjahr
- mit der Möglichkeit zur regionalen Differenzierung
- dazu Entwicklung eines **Verfahrens zur Kalkulation und Vereinbarung** des Richtwerts – erstmals im Jahr 2010 für das Jahr 2011
- Grundlage:
  - **Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1c KHEntgG** (Verbesserung der Datengrundlage durch differenziertere Datenlieferung nach Änderung durch KHRG)
  - **Kalkulationsstichprobe** einer Auswahl von Krankenhäusern und Ausbildungsstätten

# Richtwerte gem. § 17a Abs. 4b KHG

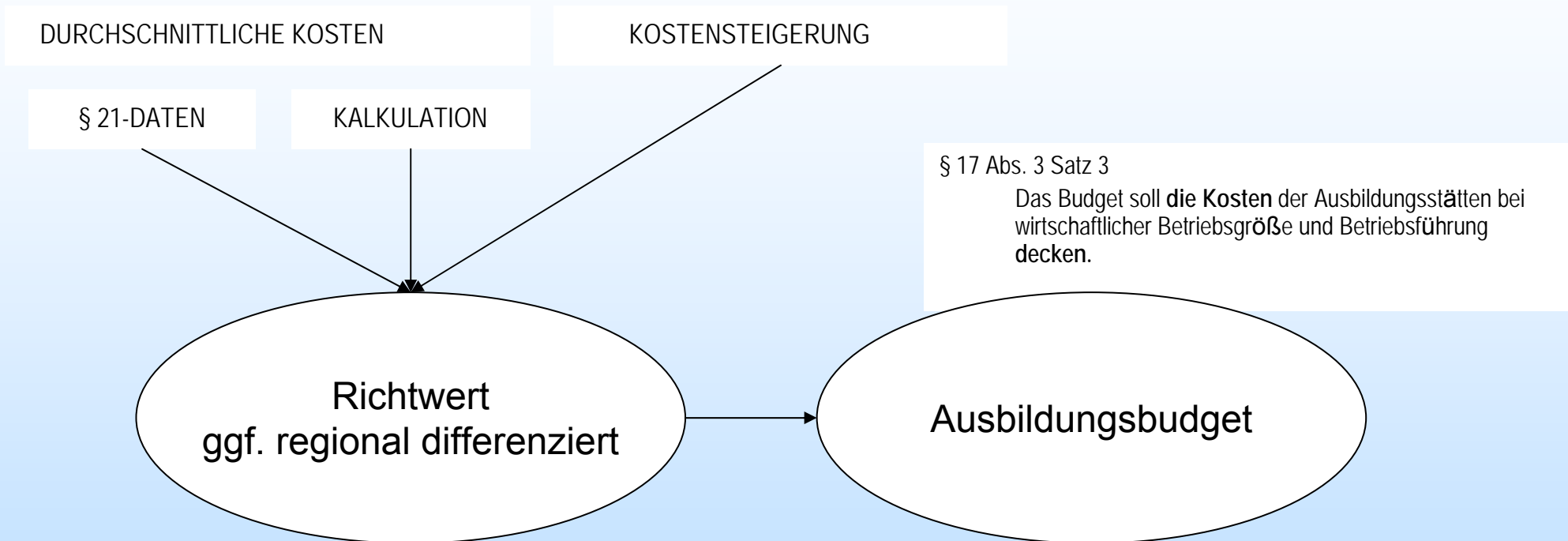
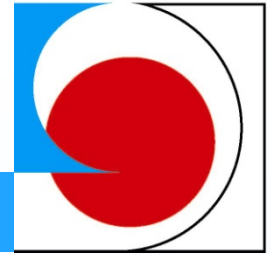


Vereinbarung zwischen GKV-SpiV, PKV-Verband und DKG vom 16.11.2009

## *Eckpunkte zur Richtwertermittlung*

- Nutzung von Daten nach § 21 KHEntgG und Daten von Kalkulationsteilnehmern
- einheitliche Kostenerhebung gemäß **Kalkulationshandbuch**
  - Ist-Kostenkalkulation auf Grundlage der Kosten des abgelaufenen Jahres (Jahresabschluss)
  - in die Kalkulation fließen die Finanzierungstatbestände gem. **Rahmenvereinbarung** auf Bundesebene (s.o.) ein
  - Ermittlung der Richtwerte erfolgt pro Ausbildungsberuf
- neben den Kalkulationsdaten sind von Kalkulationsteilnehmern ergänzend **kostenrelevante Strukturdaten** zu liefern (inhaltliche Festlegung durch InEK)

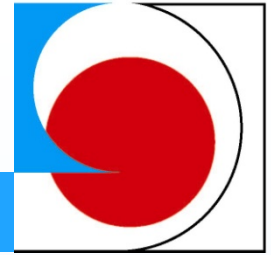
# Richtwerte gem. § 17a Abs. 4b KHG



1. Kosten der Ausbildung müssen umfassend dargestellt werden
2. Kostendaten und ergänzende Informationen müssen so aufbereitet sein, dass eine Differenzierung möglich ist
3. Art und Weise der „Berücksichtigung“ des Richtwerts bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets



# Ausbildungskosten – Vorbemerkungen

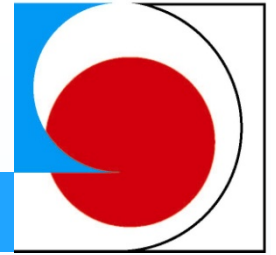


## Einflussgrößen für die Höhe der Ausbildungskosten

Innerhalb der „zu finanzierenden Tatbestände“ werden die tatsächlichen Ausbildungskosten durch zahlreiche weitere Faktoren beeinflusst:

- bundesrechtliche Vorgaben
- konkretisierende landesrechtliche Vorgaben
- krankenhausindividuelle Unterschiede
  - Art und Organisation der Ausbildungsstätte
  - Tarifbindung des Trägers der Ausbildungsstätte
  - ...

# Ausbildungskosten – Vorbemerkungen



## Krankenpflege

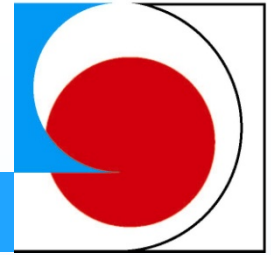
Mindestanforderungen für staatliche Anerkennung als Schule

§ 4 Abs. 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG):

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft mit einer abgeschlossenen **Hochschulausbildung**,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze **ausreichenden Zahl** fachlich und pädagogisch **qualifizierter Lehrkräfte** mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. Vorhaltung der für die Ausbildung erforderlichen **Räume und Einrichtungen** sowie ausreichender **Lehr- und Lernmittel**,
4. Sicherstellung der Durchführung der **praktischen Ausbildung** nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege durch Vereinbarungen mit Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt werden.

Über Satz 1 hinausgehende, landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Satz 1 bestimmen.

# Ausbildungskosten – Vorbemerkungen



## Krankenpflege

Vorgaben zu Gliederung und Inhalten der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrVO):

### § 1 Abs. 1:

Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege umfassen mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten **theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.**

### § 2 Abs. 2:

Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen **die Praxisanleitung** (...) **durch geeignete Fachkräfte** sicher. (...) Hierzu ist ein **angemessenes Verhältnis** zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der Praxisanleiterinnen und -anleiter in dem jeweiligen Einsatzgebiet (...) sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

### § 2 Abs. 3:

Die Schulen stellen die **Praxisbegleitung** der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

# Ausbildungskosten – Vorbemerkungen

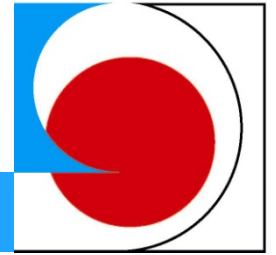


## Krankenpflege

*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegehilfe (BWKG-Mitt. 36/2010)*

- Vorgabe eines Maßstabs für die „ausreichende“ Zahl der Lehrkräfte (Verweis auf die schulrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtsdeputate an vergleichbaren öffentlichen Schulen)
- Qualifikation der Lehrkräfte: Hochschulausbildung mit konkretem Fachrichtungsbezug zu dem zu erteilenden Unterricht
- Befugnis des Ministeriums zur Erstellung von verbindlichen Lehr- und Bildungsplänen

# Ausbildungskosten – Vorbemerkungen



## Krankenpflegehilfe

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Ausbildung und Prüfung an staatlich anerkannten Schulen für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (AProGeKrPflHi)

### § 2 Abs. 3 – Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht an einer staatlich anerkannten Schule für Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und einer fachpraktischen Ausbildung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Sie umfasst **mindestens 600 Stunden theoretischen und 100 Stunden praktischen Unterricht sowie 900 Stunden fachpraktische Ausbildung**. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

bzgl. Voraussetzungen für staatliche Anerkennung der Schule sowie für Praxisanleitung erfolgt Verweis auf die Regelungen gem. KrPflG

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Umfang der Datenübermittlung - § 21 KHEntgG i.d.F. des KHRG

(2) Zu übermitteln sind folgende Daten:

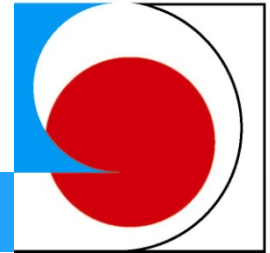
1. Je Übermittlung einen Datensatz mit folgenden Strukturdaten
  - a) (...)
  - b) (...)
  - c) Anzahl der Ausbildungsplätze, **Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Kosten der Ausbildungsstätte gegliedert nach Sachaufwand, Gemeinkosten und vereinbarten Gesamtkosten** sowie Anzahl der Ausbildenden und Auszubildenden, jeweils gegliedert nach Berufsbezeichnung nach § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes; die Anzahl der Auszubildenden nach Berufsbezeichnungen zusätzlich gegliedert nach jeweiligem Ausbildungsjahr
  - d) (...)

### *Gesetzesbegründung zum KHRG*

- Verbesserung der Kalkulationsgrundlage im Bereich Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen, insbesondere bei der Kalkulation von Richtwerten
- bisher gelieferte Daten für diesen Bereich (Höhe der Personal- und Gesamtkosten) haben sich als nicht ausreichend erwiesen

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

## Änderungen Datenjahre 2008 - 2009



Datei: Ausbildung

Datenjahr 2008	Datenjahr 2009
IK	IK
Ausbildungsstätte	Ausbildungsstätte
Ausbildungsstätten-Typ	Ausbildungsstätten-Typ
Ausbildungsplätze-insgesamt	Ausbildungsplätze-insgesamt
Ausbildungsplätze-des-KH	Ausbildungsplätze-des-KH
Ausbildungsplätze-für-andere-KH	Ausbildungsplätze-für-andere-KH
Ausbildende	Ausbildende
Auszubildende-im-eigenen-KH	Auszubildende-im-eigenen-KH
Azubis-J1	Azubis-J1
Azubis-J2	Azubis-J2
Azubis-J3	Azubis-J3
Auszubildende-an-anderen-KH	Auszubildende-an-anderen-KH
Gesamtkosten	
Personalkosten	
Ausbildungsvergütungen	Ausbildungsvergütungen
Personalkosten-je-VK	Personalkosten-je-VK

	Kosten-Unterricht Kosten-praktische-Ausbildung Sachaufwand-Ausbildungsstätte Gemeinkosten-Ausbildungsstätte Vereinbarte-Gesamtkosten-Ausbildungsstätte
--	--

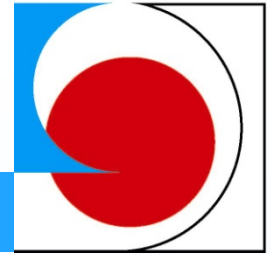
Datei: Ausbildungskosten

Datenjahr 2008	Datenjahr 2009
	IK
	Ausbildungsstätte
	Ausbildungsstättentyp_Kalk
	Finanzierungstatbestand
	Kostenwert

vgl. Merkblatt  
zum Verfahren  
der  
Datenlieferung  
nach § 21  
KHEntgG

[www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



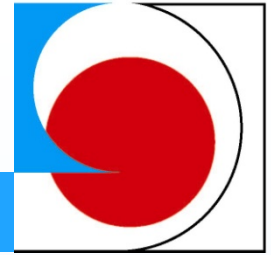
## Gliederung nach Ausbildungsberufen

*Je Ausbildungsberuf sind die Daten getrennt zu liefern*

- A01 Ergotherapeut/-in
- A02 Diätassistent/-in
- A03 Hebamme, Entbindungspfleger
- A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
- A05 Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- A07 Krankenpflegehelfer/-in
- A08 med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in
- A09 med.-techn. Radiologieassistent/-in
- A10 Logopäde/Logopädin
- A11 Orthoptist/-in
- A12 med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Ermittlung des zutreffenden Ausbildungsstätten-Typen

### Typ 1:

Die Ausbildungsstätte wird **vom KH selbst** betrieben.

Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

### Typ 2:

in BW nicht relevant

entspricht Typ A (Kalkulation)

### Typ 3:

Die Ausbildungsstätte wird **vom KH selbst** betrieben.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

### Typ 4:

in BW nicht relevant

entspricht Typ B (Kalkulation)

### Typ 5:

Das KH hat **keine eigene** Ausbildungsstätte.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung.**

#### Var. 1:

Azubis besuchen Ausbildungsstätte an **anderem KH** (Typ 3)

#### Var. 2:

Azubis besuchen **selbständige** Ausbildungsstätte („Bildungszentrum GmbH“)

### Typ 6:

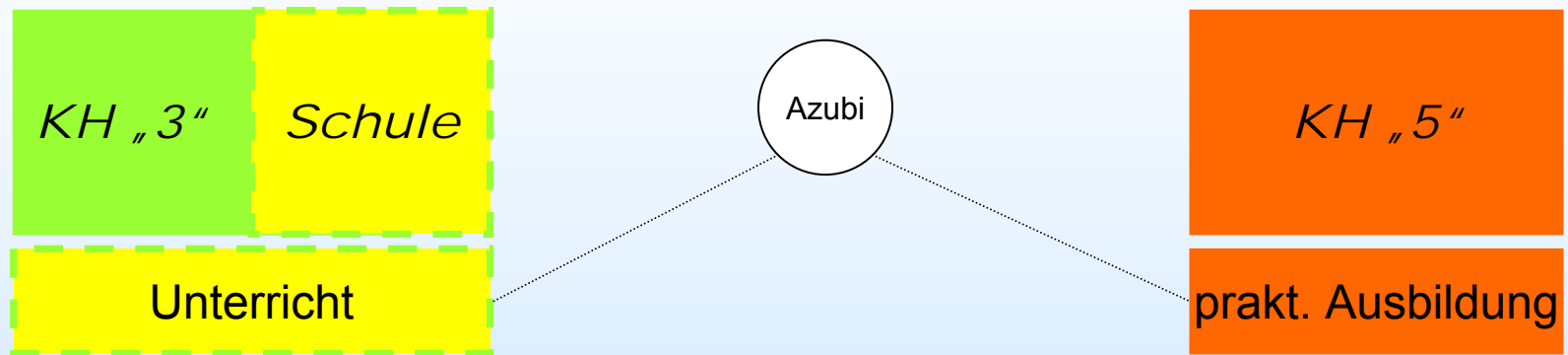
in BW nicht relevant

vgl. Typ C (Kalkulation)

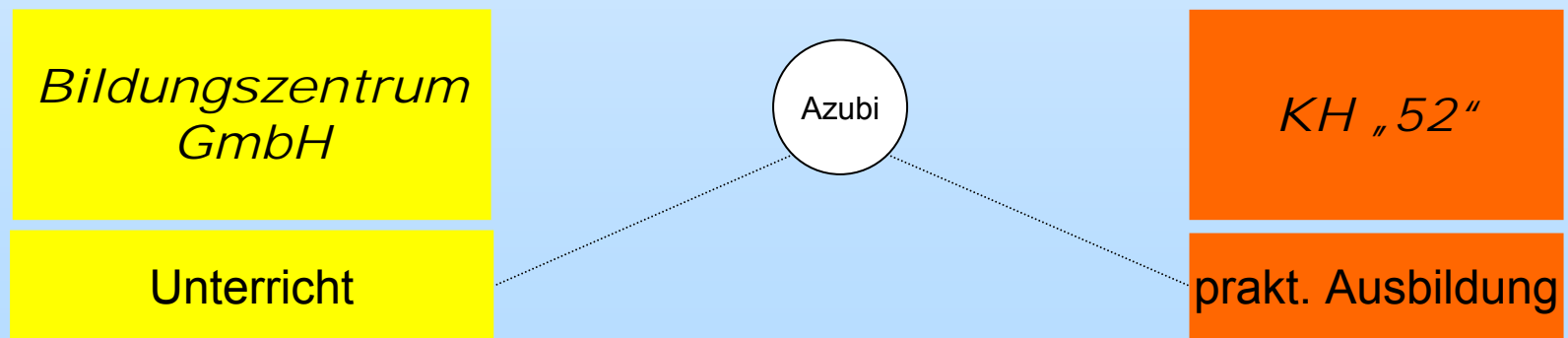
# Kooperationsmöglichkeiten



## Var. 1: Typ 3 / Typ 5



## Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Anzahl der Ausbildungsplätze

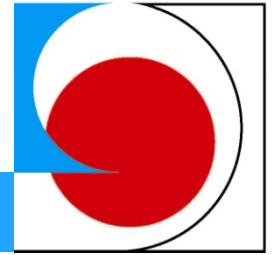
*Was ist anzugeben?*

Vereinbarung gem. § 21 KHEntgG:

Die im Berichtszeitraum in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

- Angabe von Ist-Zahlen
- nicht: genehmigte Zahl der Ausbildungsplätze laut Feststellungsbescheid oder Planzahl der Ausbildungsplätze
- Ausbildungsabbrecher sind (ggf. anteilig) abzuziehen

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Anzahl der Ausbildungsplätze

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

Ausbildungsplätze insgesamt:  
*alle genutzten  
Ausbildungsplätze*

Ausbildungsplätze des eigenen  
Krankenhauses:  
*alle o.g. Ausbildungsplätze  
(Angabe: null)*

Ausbildungsplätze für andere  
Krankenhäuser:  
*nicht relevant (Angabe: null)*

### Typ 3:

Ausbildungsplätze insgesamt:  
*alle genutzten Ausbildungs-  
plätze des Verbundes  
zusammen*

Ausbildungsplätze des eigenen  
Krankenhauses:  
*davon Ausbildungsplätze für  
eigene Azubis*

Ausbildungsplätze für andere  
Krankenhäuser:  
*Ausbildungsplätze für Azubis  
anderer Krankenhäuser*

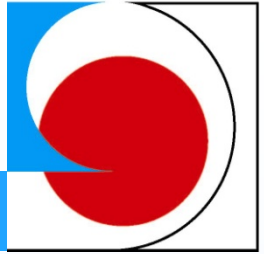
### Typ 5:

Ausbildungsplätze insgesamt:  
Var.1: *null*      Var. 2: *anteilig*

Ausbildungsplätze des eigenen  
Krankenhauses:  
*alle o.g. Ausbildungsplätze  
(Angabe: null)*

Ausbildungsplätze für andere  
Krankenhäuser:  
*nicht relevant (Angabe: null)*

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

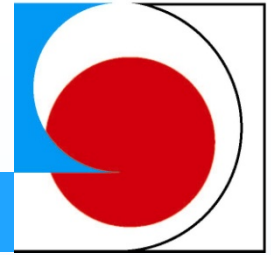


## Anzahl der Ausbildenden

*Was ist anzugeben?*

- durchschnittliche Anzahl der hauptamtlich angestellten Lehrkräfte der Ausbildungsstätte
- einschließlich Praxisanleiter
- hier: Angabe allgemein ohne Honorarkräfte, auch wenn diese im KH angestellt und nebenberuflich für die Ausbildungsstätte tätig sind [*→ müssen jedoch bei Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts unbedingt mit berücksichtigt werden!*]
- Angabe in Vollkräften (VK): mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Anzahl der Auszubildenden

Datenlieferungsumfang hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

Ausbildende:  
*alle Lehrkräfte der  
Ausbildungsstätte,  
alle Praxisanleiter*

### Typ 3:

Ausbildende:  
*alle Lehrkräfte der  
Ausbildungsstätte,  
nur die Praxisanleiter des  
eigenen Krankenhauses*

### Typ 5:

Ausbildende:  
*nur Praxisanleiter des eigenen  
Krankenhauses [nicht:  
Lehrkräfte der (ext.)  
Ausbildungsstätte]*

*Var. 1 = Var. 2*

### Sonderfall: Praxisanleiterpool

### Typ 3:

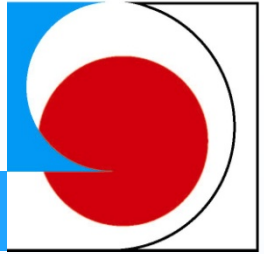
*alle Lehrkräfte der  
Ausbildungsstätte und  
alle Praxisanleiter des Pools*

### Typ 5:

Var.1:  
*null*

Var. 2:  
*null*

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

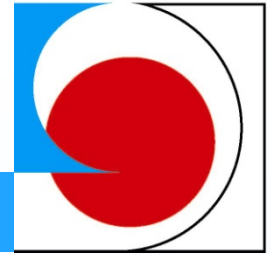


## Anzahl der Auszubildenden

*Was wird unter einem Auszubildenden verstanden?*

- durchschnittliche Anzahl der im Datenjahr (Jahr 2009) beschäftigten Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK)
  - mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person [Ausbildungsbeginn 1. Okt. = 0,25 AK]
  - ohne Berücksichtigung des Anrechnungsverhältnisses
- Anzahl korrespondiert mit der Angabe zur „Ausbildungsvergütung“
- Umgang mit unterjährigen Abbrechern:
  - nur solange Ausbildungsvertrag besteht ist die AK zu berücksichtigen
- Angabe zusätzlich gegliedert nach Ausbildungsjahr (Summe der Angaben zu 1./2./3. Jahr entspricht Angabe der Auszubildenden des eigenen KH insgesamt)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Anzahl der Auszubildenden

Datenlieferungsumfang hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

Auszubildende im eigenen KH:  
*∅ beschäftigte Anzahl der mit  
Ausbildungsvertrag  
beschäftigten Azubis*

Auszubildende im 1./2./3. Jahr  
im eigenen KH:  
*alle eigenen Azubis*

Auszubildende an anderen  
Krankenhäusern:  
*nicht relevant (Angabe: null)*

### Bei Kooperationen ist zu differenzieren:

Var. 1 (Kooperation KH „3“ und KH „5“)

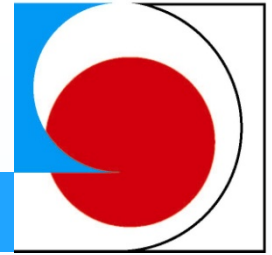
- a) **Ausbildungsvertrag zwischen KH „5“ und Azubi**
- b) **Ausbildungsvertrag zwischen KH „3“ und Azubi**

Var. 2 („Bildungszentrum GmbH“)

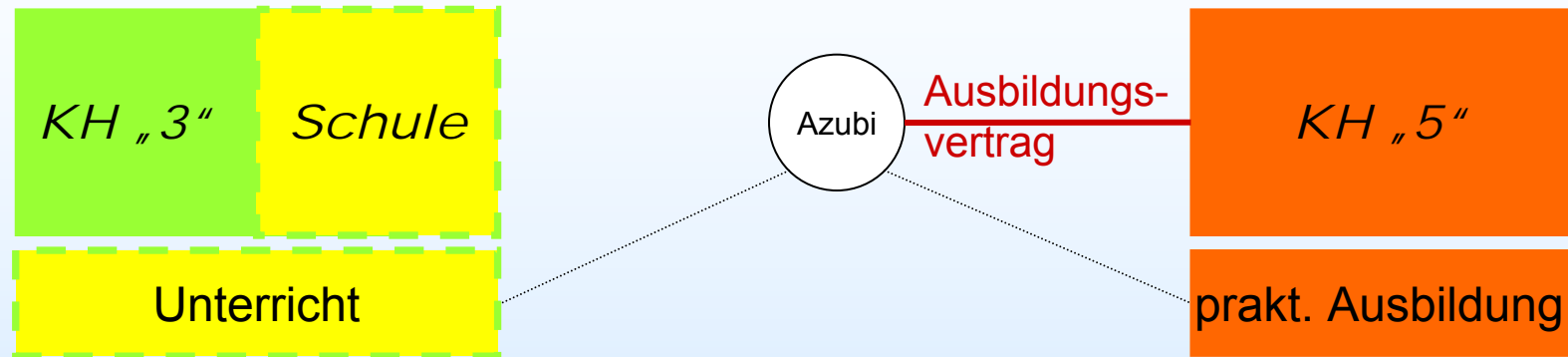
- a) **Ausbildungsvertrag zwischen „Bildungszentrum GmbH“ und Azubi**
- b) **Ausbildungsvertrag zwischen KH „5“ und Azubi**



# Kooperation Typ 3 / Typ 5 (Var. 1)



## a) Ausbildungsvertrag mit Krankenhaus „5“



### Typ 3:

#### Auszubildende im eigenen KH:

*∅ beschäftigte Anzahl der mit Ausbildungsvertrag beschäftigten Azubis*

#### Auszubildende an anderen Krankenhäusern:

*Azubis, die von den anderen KH (hier: KH „5“) gemeldet werden*

### Typ 5:

#### Auszubildende im eigenen KH:

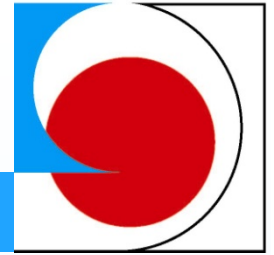
##### Var.1:

*∅ beschäftigte Anzahl der mit Ausbildungsvertrag beschäftigten Azubis*

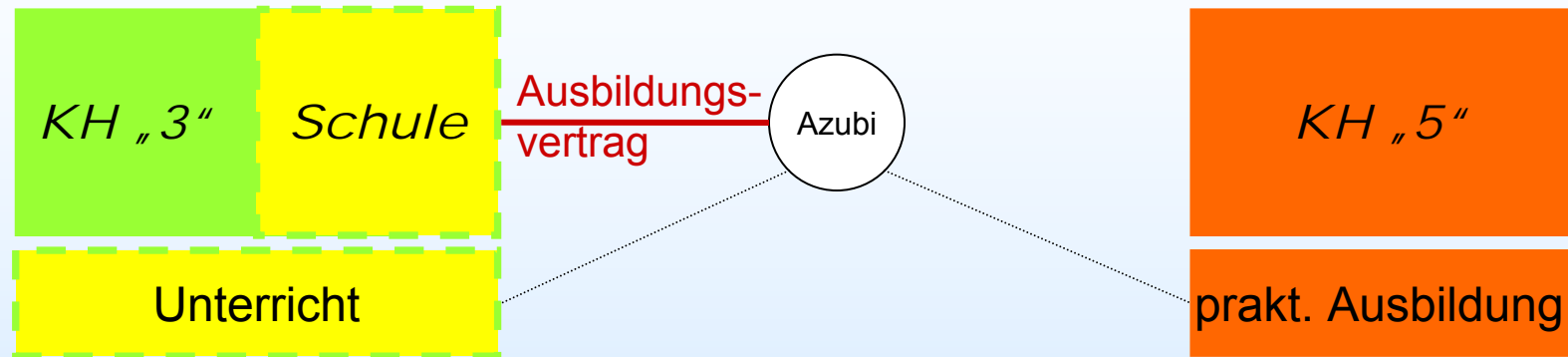
#### Auszubildende an anderen Krankenhäusern:

*nicht relevant (Angabe: null)*

# Kooperation Typ 3 / Typ 5 (Var. 1)



## b) Ausbildungsvertrag mit Krankenhaus „3“



### Typ 3:

Auszubildende im eigenen KH:  
*o* beschäftigte Anzahl der mit  
Ausbildungsvertrag beschäftigten  
Azubis

Auszubildende an anderen  
Krankenhäusern:

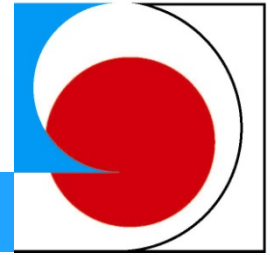
*Azubis, die von den anderen KH  
(hier: KH „5“) gemeldet werden*

### Typ 5:

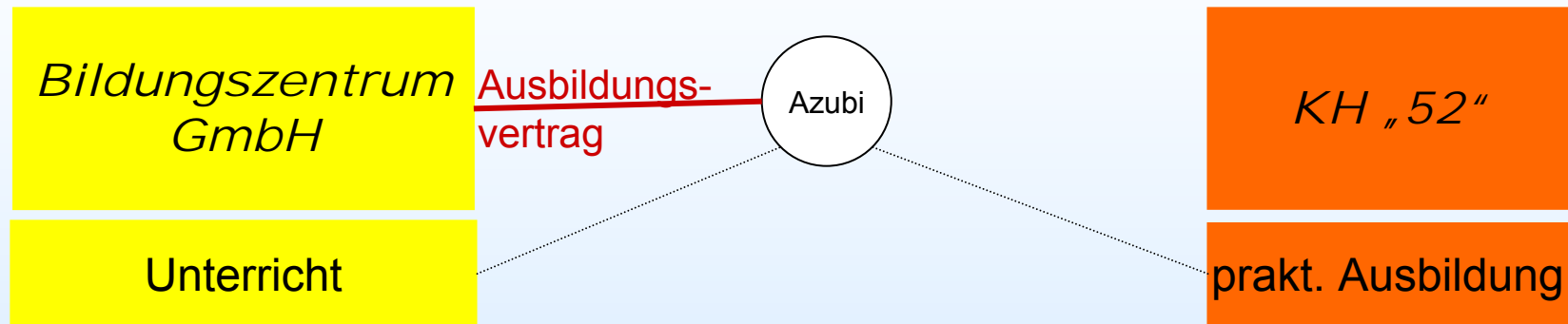
Auszubildende im eigenen KH:  
Var.1:  
*null*

Auszubildende an anderen  
Krankenhäusern:  
*nicht relevant (null)*

# Kooperation „Bildungszentrum GmbH“ / Typ 5 (Var. 2)



## a) Ausbildungsvertrag mit selbständiger Ausbildungsstätte



Bildungszentrum GmbH ist kein Krankenhaus

d.h. Bildungszentrum unterliegt selbst keiner Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nach § 21 KHEntgG

*NB: allerdings ggf. Teilnahme an Kalkulation (Typ C)!*

### Typ 5:

Auszubildende im eigenen KH:

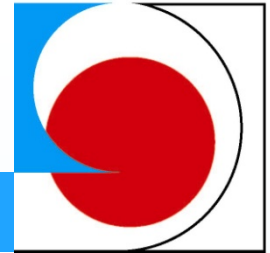
Var. 2:

*anteilige oder entsprechend der Kostenzulage zugerechnete Azubis*

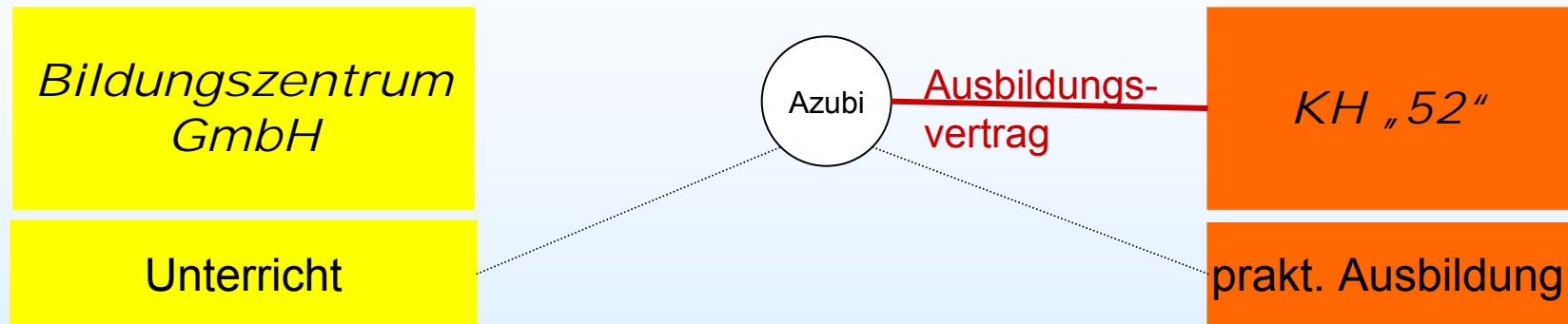
Auszubildende an anderen Krankenhäusern:

*nicht relevant (Angabe: null)*

# Kooperation „Bildungszentrum GmbH“ / Typ 5 (Var. 2)



## b) Ausbildungsvertrag mit dem Krankenhaus



Bildungszentrum GmbH ist kein Krankenhaus

d.h. Bildungszentrum unterliegt selbst keiner Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nach § 21 KHEntgG

*NB: allerdings ggf. Teilnahme an Kalkulation (Typ C)!*

### Typ 5:

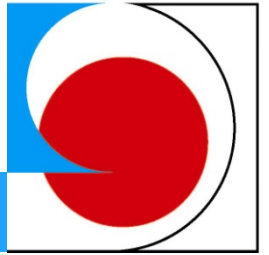
Auszubildende im eigenen KH:

Var. 2:

*∅ beschäftigte Anzahl der mit Ausbildungsvertrag beschäftigten Azubis*

Auszubildende an anderen Krankenhäusern:  
*nicht relevant (Angabe: null)*

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

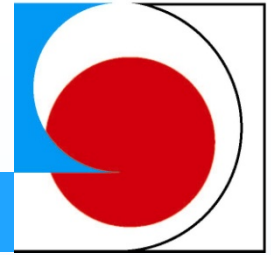


## Ausbildungsvergütungen

*Was ist zu beachten?*

- Angabe ist erforderlich bei den Ausbildungsgängen KrPfl, KiKrPfl, KrPflHi, Hebammen/Entbindungspfleger
- Datenfeld korrespondiert mit den angegebenen Auszubildenden des eigenen Krankenhauses, d.h. maßgeblich ist, welche Ausbildungsvergütungen das datenliefernde KH selbst aufgrund abgeschlossener Ausbildungsverträge zu bezahlen hat
- z.B. Vergütung nach Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- heranzuziehen sind die Aufwendungen der **Kontengruppen 60 bis 64 KHBV**
- es sind hier nicht die für die Finanzierung maßgeblichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu liefern – d.h. es erfolgt keine Anwendung der Anrechnungsschlüssel gem. § 17a Abs. 1 KHG durch das Krankenhaus

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Ausbildungsvergütungen

Datenlieferungsumfang hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

Ausbildungsvergütungen:  
*Summe der Vergütungen für alle Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag) im eigenen Krankenhaus*

### Typ 3:

Ausbildungsvergütungen:  
*Summe der Vergütungen für alle Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag) im eigenen Krankenhaus*

*+ ggf. Vergütung für die Azubis der anderen Krankenhäuser, soweit Vertrag mit Typ 3-KH*

### Typ 5:

Ausbildungsvergütungen:

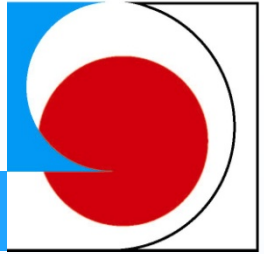
Var.1 a)  
*Vergütung für Azubis mit Ausbildungsvertrag*

Var.1 b)  
*null*

Var.2 a)  
*anteilige Ausbildungsvergütung gem. Umlage*

Var.2 b)  
*Vergütung für Azubis mit Ausbildungsvertrag*

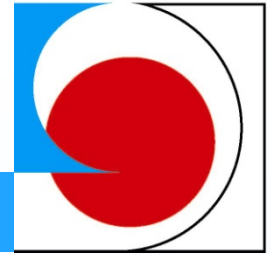
# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Personalkosten je examinierte Vollkraft

- Angabe ist erforderlich für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe
- dient zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (unter Anwendung der in § 17 a Abs. 1 vorgegebenen Anrechnungsschlüssel)
- durchschnittliche Ist-Kosten einer examinierten VK (Tariflohn, bezogen auf Pflegekräfte ohne besondere Funktionen)
- Es fließen die Personalkosten nach **KGr 60 bis 64 KHBV** (bereinigt um Kosten für Auszubildende und Hilfspersonal) ein.

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Übermittlung der Kosten der Ausbildungsstätte

Alte Regelung (Datenlieferung 2009): zu übermitteln waren die Gesamt- und die Personalkosten der Ausbildungsstätte

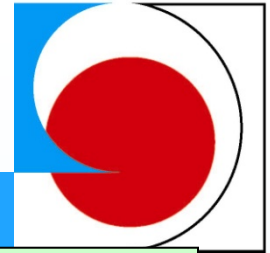
**NEU:** für **jeden Ausbildungsberuf** sind folgende **Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte zu übermitteln:

1. **Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts**
2. **Kosten der praktischen Ausbildung**
3. **Sachaufwand der Ausbildungsstätte**
4. **Gemeinkosten der Ausbildungsstätte**
5. Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der Ist-Kosten der **Kostenblöcke 1.-4.** erfolgt entsprechend den Kostenblöcken 1.-4. **der Rahmenvereinbarung gem. § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG** (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände)



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Übermittlung der Kosten der Ausbildungsstätte

### Einführung in die Begrifflichkeiten: Aufbau Anlage 1 der Rahmenvereinbarung

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

<sup>1)</sup> Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

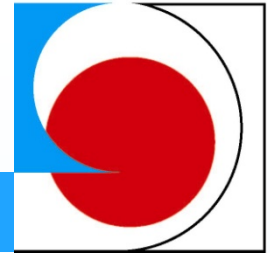
\* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

- Es gibt **vier Kostenartengruppen** (theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten).
- Jede Kostenartengruppe umfasst mehrere **Kostenarten** als zu finanzierende Tatbestände.
- Die Kostenarten sind **laufend durchnummeriert** (lfd. Nr.).
- Hinweis: „Kalkulationsschema“ der Rahmenvereinbarung für die Budgetverhandlung auf Ortsebene anzuwenden, meint nicht die Kalkulation für Richtwerte

#### Zu übermitteln ist:

- pro Ausbildungsberuf
- für jede Kostenartengruppe
- die Summe der in den einzelnen Kostenarten angefallenen Ist-Kosten

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Übermittlung der Kosten der Ausbildungsstätte

### Einführung in die Begrifflichkeiten: Systematik Kostenarten der Kalkulation

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation	Kostenartengruppe
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

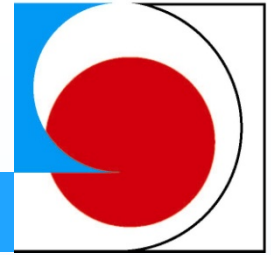
### Zu finanzierende Tatbestände (Kostenarten) gemäß Systematik Kalkulation

Basis der Kalkulation sind ebenfalls (sowie bei der Übermittlung der Kosten der Ausbildungsstätte nach § 21 KH EntgG) die in der Rahmenvereinbarung ausgewiesenen Kostenartengruppen und Kostenarten (Finanzierungstatbestände).

**ACHTUNG:** im Folgenden wird die Darstellung der Kostenarten gem. Kalkulation verwendet, welche im Vergleich zur Darstellung in der Rahmenvereinbarung z. T. einzelne Kostenarten zusammengefasst, wie z. B.:

Lfd. Nr.	Kostenarten <sup>1)</sup> (Zu finanzierende Tatbestände) Systematik Rahmenvereinbarung	Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	4.04	Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren		

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## Übermittlung der Kosten der Ausbildungsstätte

### Einführung in die Begrifflichkeiten: Hinweise für die Kalkulation

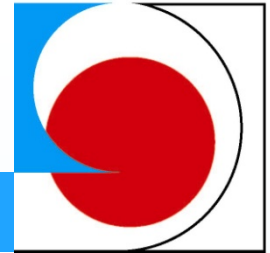
Im Folgenden in gestrichelten Kasten gesetzte Hinweise/Kontenangaben sind für die Kalkulation zu berücksichtigen.

Kalkulation: Vorgabe von Pflichtkonten gemäß Anlage 5 des Kalkulationshandbuchs, Konten sind einzurichten, sofern entsprechende Aufwendungen verbucht werden.

Hinweis: Kontennummerierungen der Anlage 5 bei nicht KHBV-vorgegebenen Konten, wie z. B. „7811 Lehrmittel“, müssen nicht 1:1 übereinstimmen.

Die Kontenangaben können für nicht-kalkulierende Häuser (für § 21-Datenlieferung) als Ansatzpunkt genutzt werden, welche Konten ggfs. noch auf Kosten der Ausbildungsstätte zu durchforsten sind.

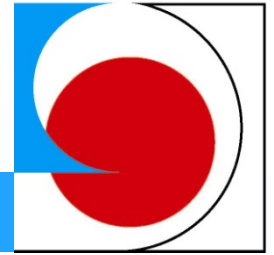
# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation	Kostenartengruppe
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

**sämtliche Kosten** des theoretischen und praktischen Unterrichts

### Typ 3:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

**sämtliche Kosten** des theoretischen und praktischen Unterrichts

### Typ 5:

KH hat **keine** eigene Ausbildungsstätte.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

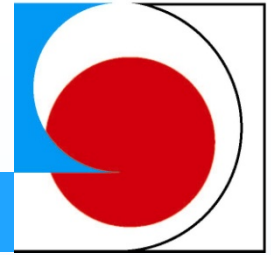
Var. 1: Ausbildungsstätte an **anderem KH** (Typ 3)

Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“

**Keine Übermittlung** von Unterrichtskosten

**Umlage** für theoretischen und praktischen Unterricht

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 3:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

### Typ 5:

KH hat **keine eigene Ausbildungsstätte**.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

Var. 1:  
Ausbildungsstätte an anderem KH (Typ 3)

Var. 2:  
„Bildungszentrum GmbH“

Keine Übermittlung von Unterrichtskosten

Umlage für theoretischen und praktischen Unterricht

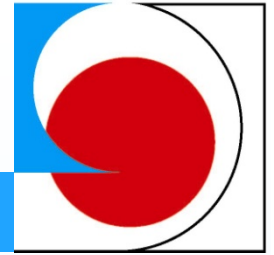
### Typ 5 Var. 2:

„Bildungszentrum GmbH“ soll den Krankenhäusern die umgelegten Kosten ausweisen gemäß den Kostenblöcken:

- Kosten für theoretischen und praktischen Unterricht
- Sachaufwand der Ausbildungsstätte
- Gemeinkosten


Sofern ein zentraler Praxisanleiterpool vorgehalten wird, wären auch diese Umlage-Kosten separat auszuweisen.

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

### 1 Hauptberufliches Lehrpersonal

Zur Ermittlung der Kosten sind die Kontengruppen 60-64 der KHBV anzuwenden. 

Umfasst grundsätzlich nur Personal mit Arbeits- oder Dienstvertrag mit der Schule

### Personalkosten (buchhalterisch)

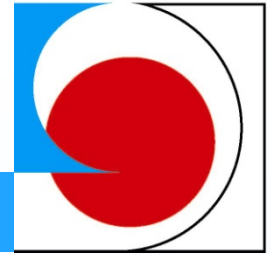
**Kontenklasse 6: Aufwendungen**  
**60 Löhne und Gehälter**  
(...)  
6010 Personal der Ausbildungsstätten  
(...)  
**61 Gesetzliche Sozialabgaben**  
(Aufteilung wie 6000 - 6012)  
**62 Aufwendungen für Altersversorgung**  
(Aufteilung wie 6000 - 6012)  
**63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**  
(Aufteilung wie 6000 - 6012)  
**64 Sonstige Personalaufwendungen**  
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

### 1.01 Schulleitung

PK der Schulleitungskräfte mit Arbeits- oder Dienstvertrag, jedoch nicht das Personal des Sekretariats (Ifd. Nr. 5.01 Aufwendungen Personal mit administrativen Aufgaben)

Für Kalkulation: nicht Verbuchung unter der Dienstart „Personal für Ausbildungsstätten“, sondern Einrichtung neues Konto „\_ \_ 09 Leitung der Ausbildungsstätte“ in den Kontengruppen 60-64

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

### 1 Hauptberufliches Lehrpersonal

#### 1.02 Hauptamtliche Lehrkräfte

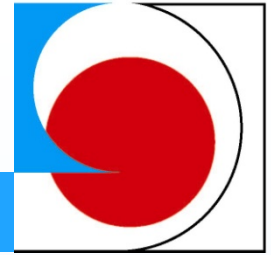
PK der Lehrkräfte mit Arbeits- oder Dienstvertrag

PK für hauptamtliche Lehrkräfte werden unter der Dienstart „Personal der Ausbildungsstätten“ verbucht (Konten 6010, 6110, 6210, 6310, 6410)

Hinweis: Bei **Personalgestellung** des Hauptberuflichen Lehrpersonals durch Dritte (z. B. Oberin ist Schulleiterin) handelt es sich um Sachkosten. Gestelltes Personal ist unter dem nebenberuflichen Lehrpersonal zu berücksichtigen (da kein Arbeitsvertrag mit der Schule).



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

## 2 Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals

- Honorare für nicht fest angestellte Lehrkräfte
- Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern
- Reisekosten, Fahrgelder, Spesen von Honorarkräften

Hinweis: Ausweis des auf Prüfungs-/Klausurenbetreuung entfallende Anteil der Honorare/ Reisekosten Honorarkräfte unter der Kostenartengruppe 3 (Sachaufwand) auf Tatbestand 4.06 „Prüfungen/Klausuren“

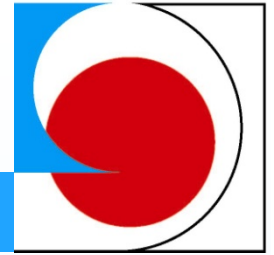
- ggf. anfallende Arbeitsausfallkosten bei anteilmäßiger Unterrichtserteilung von nebenamtliche Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern (in PK enthalten)

Praxis: Vergütungen auf Honorarbasis an nebenamtliche Lehrkräfte und deren Reisekosten werden **als Sachaufwand verbucht** (Konto 781).

Kalkulation:

- Vergütungen auf Honorarbasis werden unter 7810 gebucht.
- Reisekosten/Fahrgelder/Spesen fallen auch für Honorarkräfte unter Tatbestand 4.02 „Reisekosten und Gebühren“ und werden unter Verwaltungsbedarf, Konto 693 gebucht).

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Inhalt: nur die Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals, inklusive der Kosten für:

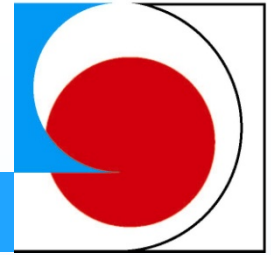
- die Praxisbegleitung = Betreuung der Azubis in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung durch Schule
- Anleitung und Beratung der Praxisanleiter durch Schule

Die KrPflAPrV (§ 2 Abs. 3) schreibt die Unterstützung der praktischen Ausbildung durch die Schulen vor:

„Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der (...) Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die (...) Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.“ (vgl. dazu auch § 6 APrOGeKrPflHi)

= Teil der Aufgaben des Lehrpersonals der Ausbildungsstätte. Kosten werden nicht separat ermittelt, sie sind in den Kosten für Lehrpersonal der Schule enthalten.

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 1. Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

### Praxisbegleitung

= anteiligen (Personal-) Kosten für die haupt- und ggf. nebenamtlichen Lehrkräfte für die **Betreuung der Auszubildenden** während der praktischen Ausbildung

Durch regelmäßige „Besuche“ von Lehrkräften in den Einrichtungen, in denen Schüler ihre praktische Ausbildungsanteile absolvieren, entstehen Mehrkosten.

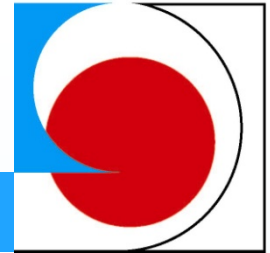
### **Anleitung und Betreuung der Praxisanleiter**

= anteiligen (Personal-) Kosten für die haupt- und ggf. nebenamtlichen Lehrkräfte für die **Betreuung der Praxisanleiter**

(Hinweis: steht nicht im Zusammenhang mit der Qualifikation der Praxisanleiter.)

(Dafür anfallende Fahrtkosten, Kosten für Beratung/Anleitung der Praxisanleiter werden als Sachaufwand der Kostenartengruppe 3 zugeordnet.)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



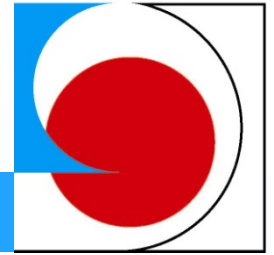
## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation	Kostenartengruppe
3	<b>Kosten der Praxisanleitung</b>	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen	
3.02	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.03	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze	

### Gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Praxisanleitung

- § 2 Abs. 2 KrPflAPrV: „Die **Einrichtungen der praktischen Ausbildung** stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des KPflG durch geeignete Fachkräfte sicher.
  - § 6 APrVGeKrHi: Nur das KH wird als Träger der fachpraktischen Ausbildung zugelassen, die eine Praxisanleitung entsprechend § 2 Abs. 2 der KrPflAPrV sicherstellt
- ➔ in den Berufen KrPfl, KiKrPfl (bundesweit) und KrPflHilfe (B-W) ist von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung Praxisanleitung sicherzustellen

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



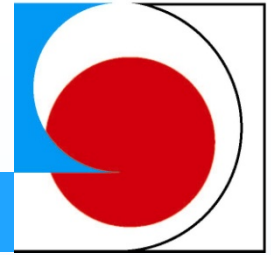
## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

**WICHTIG:** Die Kosten der Praxisanleitung werden den Schulkosten zugeordnet, entstehen jedoch i. d. R. im Krankenhaus (oder sonstiger Einrichtung der praktischen Ausbildung)

Soweit mit anderen Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Rehaeinrichtungen) Kooperationen bestehen und die entsprechenden Kosten für die praktische Ausbildung **erstattet** werden (d. h. diese ihre Kosten nicht über ein entsprechendes Ausbildungsbudget finanzieren), sind auch diese Kosten miteinzubeziehen!

**Frage: Wer übermitteln die Kosten der praktischen Ausbildung?**

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

**Kosten** der praktischen Ausbildung

### Typ 3:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

**eigene Kosten** der praktischen Ausbildung;  
bei zentralem Praxisanleiterpool: **alle Kosten Praxisanleiterpool**

### Typ 5:

KH hat **keine** eigene Ausbildungsstätte.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

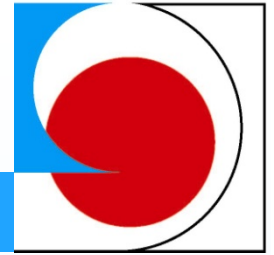
Var.1: Ausbildungsstätte an **anderem KH** (Typ 3)

Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“

**eigene Kosten** der praktischen Ausbildung;  
bei Pool: **keine Kosten** Praxisanleitung

**eigene Kosten** der praktischen Ausbildung;  
bei Pool: **anteilige Kostenmeldung**

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.01 Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen

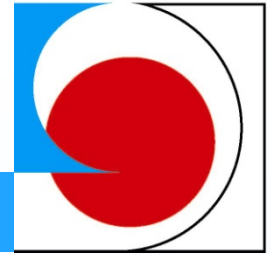
- in der Einrichtung der praktischen Ausbildung anfallende Personalkosten für die Zeit der Praxisanleitung

Verbuchung Kontengruppe 60-64 KHBV, auf den entsprechenden Konten Pflegedienst, Med.-techn. Dienst, Funktionsdienst

- Reisekosten, Fahrgelder, Spesen (Sachkosten): fallen ggf. an, wenn Praxisanleiter auch zuständig sind für die praktische Anleitung der Schüler in Kooperationskrankenhäusern

Kalkulation: keine Verbuchung unter Verwaltungsbedarf Kto. 693, sondern unter Sachaufwand Ausbildungsstätten, Einrichtung des neuen Kontos „7815 Reisekosten, Fahrgelder, Spesen im Zusammenhang mit der Praxisanleitung“

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.01 Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen

#### **Ermittlung (Personal-) Kosten der Anleitung der Azubis durch qualifizierte Praxisanleiter:**

- maßgeblich für Kostenberechnung = tatsächlich für praktische Ausbildung angefallene Zeit der Praxisanleiter (z.B. Ansatzpunkt Dienstanweisung)
- Bewertung des Zeitaufwand durch Kostensatz/Std.
- Kostensatz/Std. ergibt sich aus Ø-Brutto-PK der eingesetzten Praxisanleiter (VK) und der Netto-Jahresarbeitszeit (NJAZ)

#### **Zeitlicher Umfang der Praxisanleitung :**

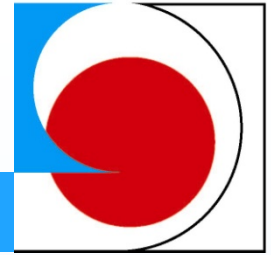
Keine Vorgabe einer Verhältniszahl durch Gesetzgeber oder baden-württembergische Vorgabe (keine Durchführungsverordnung)

Lediglich Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 KrPflAPrV: Ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Praxisanleiter ist im jeweiligen Einsatzbereich sicherzustellen.

Zeitaufwand Praxisanleitung ist für Kalkulation zu dokumentieren.



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.01 Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen

#### Exkurs: Beispiel Ermittlung Personalkosten Praxisanleitung

Annahmen:

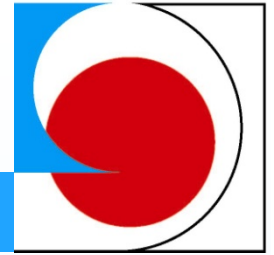
- 60 Azubis KrPfl
- 84 h Praxisanleitung/Schüler/Jahr (gemäß Dienstanweisung, z. B. 10% der jährlichen prakt. Ausbildung =  $(2.500\text{h}/3) \cdot 0,1$ )
- Ø Brutto-PK der Praxisanleiter = 47.000 €
- NJAZ einer VK KrPfl = 1.570 h
- je 2 Azubis werden gleichzeitig angeleitet

Rechnung:

60 * 84 h	= 5.040 h praktische Anleitung/Jahr für 60 Azubis
Anleitung von 2 Azubis	= 2.520 h praktische Anleitung ist vom KH anzusetzen
2.520 h / 1.570 h	= 1,6 VK erforderlich, um diesen Umfang zu erbringen
1,6 VK x 47.000 €	= <b>75.200 € Personalkosten Praxisanleitung für 60 Azubis/Jahr</b>

Kalkulation: gleichzeitige Anleitung mehrerer Azubis ist zu beachten!

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.02 Kosten Qualifikation von Praxisanleitern/-innen

#### Anforderung an die Qualifizierung eines Praxisanleiters:

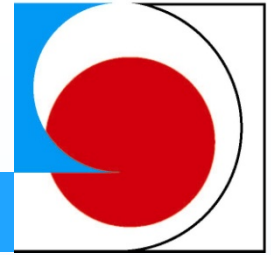
- Tragen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger
- Mind. 2- jährige Berufserfahrung
- **Berufspädagogische Zusatzqualifikation von mind. 200 h**

#### Wie viele Praxisanleiter sollten qualifiziert werden?

Expertenmeinung: nur etwa 10% seiner Arbeitsleistung soll der Praxisanleiter für praktische Anleitung verwenden;

Folgerung: bei einem Bedarf von z.B. 4 VK für die Praxisanleitung wären 40 Personen dauerhaft als Praxisanleiter zu qualifizieren (Nachschulungsbedarf bei Fluktuation)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



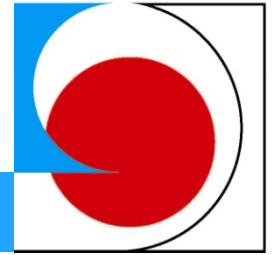
## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.02 Kosten Qualifikation von Praxisanleitern/-innen

- Kosten für intern oder extern durchgeführte Qualifizierungsmaßnahmen
- Kosten für die Qualifizierungskurse zum Praxisanleiter und Fortbildungsmaßnahmen (inkl. Lehrgangsgebühren, Reisekosten) sowie die jeweiligen Arbeitsausfallkosten (PK)

Kalkulation: keine Verbuchung unter 782 (Sonst. Sachaufwand) oder 7824 (Sonstiger Sachaufwand für Fort- und Weiterbildung gem. Kontenrahmen Kalkulation), sondern Einrichtung des neuen Kontos „7814 Sachaufwand für Qualifizierungsmaßnahmen der Praxisanleiter-, -innen“, Reisekosten nicht unter 693, sondern unter neuem Konto „7815“ zu verbuchen

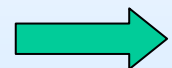
# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 2. Kosten für die praktische Ausbildung

### 3.03 Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze

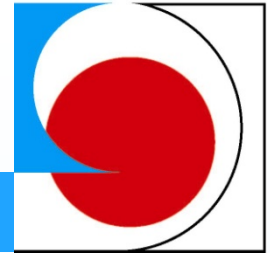
Kosten, die im Zuge der praktischen Ausbildung anfallen: Kosten für Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Fahrgelderstattungen



Nur Sachkosten, nicht die anteiligen Personalkosten der Azubi, keine Unterbringungskosten

Kalkulation: Einrichtung des neuen Kontos „7813 Sachaufwand für Praxiseinsätze der Schüler“

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

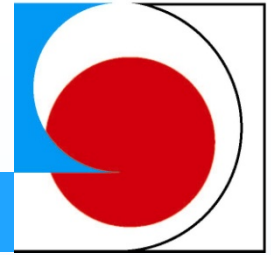


## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation	Kostenartengruppe
4	<b>Allgemeiner Sachaufwand</b>	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel	
4.02	Reisekosten und Gebühren im Zusammenhang mit Dienstreisen, Studienfahrten, Seminaren, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.03	Büro- und Schulbedarf	
4.04	Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr	
4.05	EDV- und Organisationsaufwand	
4.06	Prüfungen/Klausuren	
4.07	Raum- und Geschäftsausstattung	
4.08	Personalbeschaffungskosten	
4.09	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten; Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.10	Sonstiger Sachaufwand	

Die unter 4.01 bis 4.09 aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich als Beispiele zu sehen und **keine abschließende Aufzählung der Tatbestände, die als Sachaufwand der Ausbildungsstätte zu finanzieren sind** (siehe Tatbestand 4.10 = Sammelposten für sonst. Kosten)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

**Sämtlicher** Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### Typ 3:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

**Sämtlicher** Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### Typ 5:

KH hat **keine** eigene Ausbildungsstätte.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

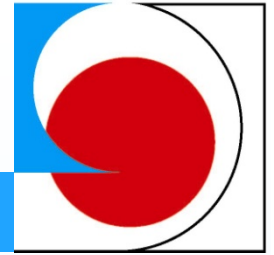
Var.1: Ausbildungsstätte an **anderem** KH (Typ 3)

Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“

**Keine Übermittlung** von Sachaufwand

**Umlage für** Sachaufwand

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.01 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

Umfasst Hilfsmittel im Rahmen der Ausbildung, die von Lehrkräften und Schülern genutzt werden, wie z. B.

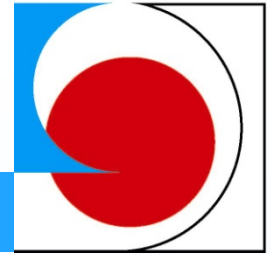
- Artikel des medizinischen Sachbedarfs zu Übungs- und Demonstrationszwecken (Berufsbildspezifische Materialien wie z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Lebensmittel bei Diätassistenten)
- Fachbücher, Fachzeitschriften
- audio-visuelle Medien
- Wörterbücher, Nachschlagewerke
- Anschauungsmodelle, Wandtafel

In Ausbildungsstätten verbrauchte Materialien sind Arbeitsmittel im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen.

Verbuchung unter Medizinischer Bedarf (Kontengruppe 66 bis auf 6618\*), Lebensmittel (Kontengruppe 65) oder Lehrmittel (Konto 7811) und Arbeitsmittel (Konto 7812) der Ausbildungsstätte

**Hinweis: Lizenzgebühren für Lernsoftware fallen unter Tatbestand 4.05 „EDV- und Organisationsaufwand“** (Verwaltungsbedarf, Konto 698)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.02 Reisekosten und Gebühren im Zusammenhang mit Dienstreisen, Studienfahrten, Seminaren, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungen

- Vollständige/teilweise Erstattungen von Reisekosten, Fahrgeldern, Spesen (Konto 693) für dienstlich/im Rahmen der Ausbildung veranlasste Reisen an:
  - alle Beschäftigten der Ausbildungsstätte, nebenamtlich lehrtätige Krankenhausmitarbeiter (keine Honorarkräfte!), Azubis
- Anfallende Gebühren in Verbindung mit Studienfahrten, Seminaren (z.B. Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren) für Lehrkräfte und Azubis (Kto. 782)
- Anfallende Gebühren in Verbindung mit Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Teilnahme-, Prüfungsgebühren) für Lehrkräfte (Kto. 7824)

auch für Reisen  
im Rahmen der  
Praxisbegleitung!

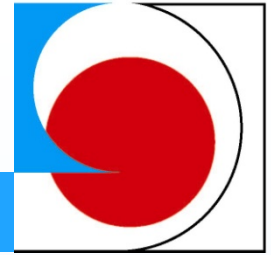
Entspr. Aufwendungen i. R. der Praxisanleitung = Tatbestände 3.01-3.03 (neue Konten 7813-7815)

Reisekosten i. R. Durchführung von Prüfungen/Klausuren = Tatbestand 4.06

Reisekosten i. R. Personalbeschaffungsmaßnahmen = Tatbestand 4.08 (Konto 694)



# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.03 Büro- und Schulbedarf

Zu beachten: Schulbedarf umfasst nicht Lehr- und Arbeitsmaterialien/Lernmittel (siehe Tatbestand lfd. Nr. 4.01)

Konto 690

### 4.04 Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr

- Gebühren für Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste
- Rundfunk- und Fernsehgebühren (inkl. Gebühren privater Fernsehanbieter, Nutzungsgebühren Kabelfernsehnetz)
- Bankgebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (keine Zinsaufwendungen!)

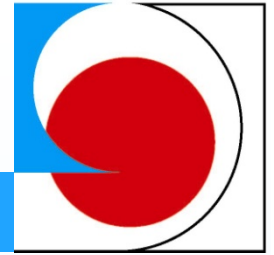
Konten 691/692

### 4.05 EDV- und Organisationsaufwand

Dazu zählen: regelmäßige Aufwendungen für die Programmpflege sowie Lizenzgebühren für Anwendungssoftware (auch Lernsoftware)

Konto 698

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.06 Prüfungen und Klausuren

Für Durchführung von Prüfungen/Klausuren anfallende **Honorare und Reisekosten** für Lehr- und Aufsichtspersonal und für Mitglieder der Prüfungskommission

Konten 7810/693

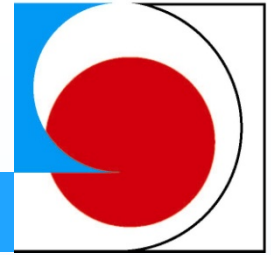
### 4.07 Raum- und Geschäftsausstattung

Kosten für Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 150 €) und Gebrauchsgüter handelt

Es gilt die Abgrenzungsverordnung (AbgrV): Alle Wirtschaftsgüter bis 150 € (ohne UmSt) sind Verbrauchsgüter.

Verbuchung unter Kontogruppe 76 Abschreibungen, Einrichtung neues Konto „76102 Raum- und Geschäftsausstattung“ für Kalkulation

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.08 Personalbeschaffungskosten

u.a. Kosten für Stellenanzeigen, Werbeschriften zur Gewinnung von Lehrkräften und Azubis, Reisekosten für Bewerber, Kosten für Tag der offenen Tür

Konto 694

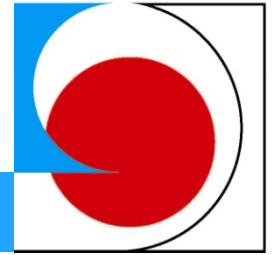
### 4.09 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten; Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung

Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten (z.B. Kosten für Supervision, Jahresabschlussprüfung, Gerichts- und Anwaltskosten) - häufig als verrechnete Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung zu berücksichtigen

Konto 695

Aufwendungen für QS, Evaluation, Zertifizierung zu berücksichtigen, soweit sie sich unmittelbar auf die Ausbildungsstätte beziehen

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte

### 4.10 Sonstiger Sachaufwand

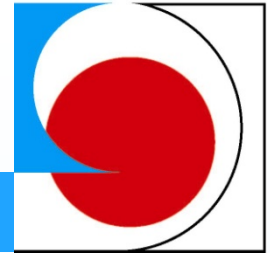
Erinnerung: mit dieser Position wird verdeutlicht, **dass alle Kosten zu finanzieren sind, die Sachaufwand der Ausbildungsstätte sind**, auch wenn diese nicht unter den Nr. 4.01 bis 4.09 aufgeführt sind!

#### **Kalkulation: Beispiele von sonstigem Sachaufwand:**

- Beiträge an Organisationen (Konto 696)
- Repräsentationsaufwand (Konto 694)
- Sonstiger Verwaltungsbedarf (Konto 699)
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittel und Beschaffung von Gebrauchsgütern (Konto 740)
- Andere sonst. Aufwendungen (Konto 7829)

**anzuwenden,**  
wenn Kosten  
auf die Schule  
zurechenbar  
sind!

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG

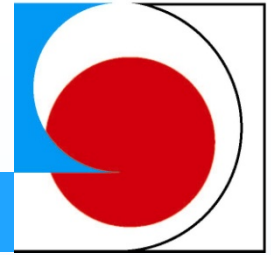


## 4. Gemeinkosten

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung) gemäß Systematik Kalkulation	Kostenartengruppe
5	Personalaufwand, nicht für Lehrpersonal	4. Gemeinkosten
5.01	Aufwendungen für Personal mit administrativen Aufgaben	
5.02	Personalaufwendungen für technische und sonstige zentrale Dienste	
6	<b>Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten</b> Betriebskosten der von der Ausbildungsstätte genutzten Gebäudeteile und Räume sowie sonstige Gemeinkosten	

Hinweis: lfd. Nr. 7 aus Anlage 1 der Rahmenvereinbarung „Sonstige Kosten der theor. und prakt. Ausbildung“ wurde in der Systematik Kalkulation in Nr. 6 integriert (und sonstige Gemeinkosten)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

Angabe hängt ab vom Ausbildungsstätten-Typ

### Typ 1:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

Sämtliche Gemeinkosten

### Typ 3:

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**.

Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

Sämtliche Gemeinkosten

### Typ 5:

KH hat **keine** eigene Ausbildungsstätte.

Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

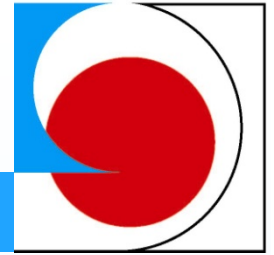
Var.1: Ausbildungsstätte an **anderem** KH (Typ 3)

Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“

Keine Übermittlung von Gemeinkosten

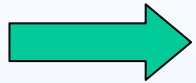
Umlage für Gemeinkosten

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

### Typ 1 und Typ 3: Übermittlung von Gemeinkosten



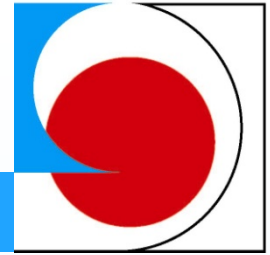
Einbeziehung von Kosten einer verbundenen Einrichtung (i.d.R. Krankenhaus) für zentrale Funktionen, z. B. im Bereich Verwaltung, Betriebskosten

### Hinweise/Vorgaben Kalkulation (vgl. KHB, S. 23 ff.):

**Modell 1:** enge betriebliche Verflechtung, Ausbildungsstätte hat Charakter eines unselbständigen Teils des verbundenen KH, wird bspw. als Kostenstelle in dessen Kostenstellenrechnung geführt

- im verbundenen KH: verursachungsgerechte Ermittlung der auf Leistungen für die Schule entfallenden Kostenanteile (Hinweise zur Kostenabgrenzung gibt **Handbuch für die Kalkulation von Fallkosten in Krankenhäusern**, Version 3, Kap. 4.4.4.)
- Kostenanteile werden im Zuge der Kostenstellenverrechnung (IBLV- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung) anhand **vorgegebener Verrechnungsschlüssel** der Schule zugeordnet (Handbuch Kalk. Fallkosten, Kap. 5.2 und Anlage 9)
- Kostenstelle(n) der Schule nehmen nur als empfangende Kostenstelle(n) der Kostenverrechnung teil.

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

Anlage 9: IBLV-Verrechnungsschlüssel (Kostenstellen der nicht medizinischen Infrastruktur)

KST-Nr.	Bezeichnung der Kostenstelle	Verrechnungsschlüssel		
		Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3
900	Gebäude	m² Nutzfläche	m² Grundfläche	
	Grundstücke	m² Nutzfläche	m² Grundfläche	
	Außenanlagen	m² Nutzfläche	m² Grundfläche	
901	Verwaltung (allgemein)	Vollzeitkräfte	primäre Gemeinkosten	
	Krankenhausdirektion	Vollzeitkräfte	primäre Gemeinkosten	
	Zentraler Schreibdienst (allg.)	Arbeitsstunden	Vollzeitkräfte	
	Patientenverwaltung	Fallzahl		
	Finanzbuchhaltung	Vollzeitkräfte	primäre Gemeinkosten	
	Kosten-/Leistungsrechnung	Vollzeitkräfte	primäre Gemeinkosten	
	Personalabteilung	Vollzeitkräfte	primäre Personalkosten	
	Einkauf/Materialwirtschaft	Anzahl Bestellungen	primäre Sachkosten	
	EDV/IT-Support	Ausstattung Geräte	Vollzeitkräfte	
	(Betriebswirtsch.) Controlling	Vollzeitkräfte	primäre Gemeinkosten	Fallzahl
902	Werkstatt/Technik (allg.)	Arbeitsstunden	m² Nutzfläche	
904	Betriebsrat	Vollzeitkräfte	primäre Personalkosten	
	Betriebsarzt	Arbeitsstunden	Vollzeitkräfte	primäre Personalkosten
905	Seminar-/Vortragsraum	Vollzeitkräfte	primäre Personalkosten	
910	(Diät-)Küche	Anzahl Essen (gew.)	Beköstigungstage	
	Spülküche	Anzahl Essen (gew.)	Beköstigungstage	
911	Wäscherei, Schneiderei	kg Wäsche	Pflegetage	
912	Reinigungsdienst	Reinigungsfläche		
913	Wärmeversorgung	Verbrauchsmenge	m² Nutzfläche	
	Wasserversorgung	Verbrauchsmenge	m² Nutzfläche	m² Grundfläche
	Stromversorgung	Verbrauchsmenge	m² Nutzfläche	m² Grundfläche
	Abfall/Entsorgung	m² Nutzfläche	m² Grundfläche	
	Klima-/Lüftungszentrale	Verbrauchsmenge	m² klimatisierte Fläche	m² Nutzfläche
	Gebäudetechnik	Arbeitsstunden	Ausstattung Geräte	m² Nutzfläche
914	Innerbetr. Transporte	Anzahl Transporte	Vollzeitkräfte	Fallzahl
	Fuhrpark	gefahrte km	Vollzeitkräfte	Fallzahl
919	Zentrallager	Anzahl Lagereinheiten	primäre Sachkosten	

### Anmerkungen zu den Verrechnungsschlüsseln

#### Größen der leistenden Kostenstellen (Erfassung nach anfordernden Kostenstellen) - Priorität

Arbeitsstunden	
Anzahl Bestellungen	
Anzahl Essen (gew.)	Gewichtung nach Herstellungsaufwand
kg Wäsche	
Reinigungsfläche	Fläche gewichtet mit Reinigungsfrequenz
Verbrauchsmenge	gem. Zählerstand
Anzahl Transporte	ggf. gewichtet nach Entfernung/Dauer
gefahrte km	gem. Fahrtenbuch
Anzahl Lagereinheiten	ausgegebene Lagereinheiten

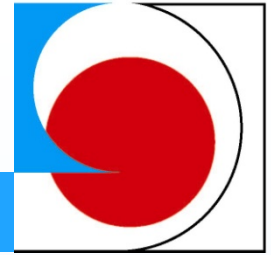
#### Größen der empfangenden Kostenstellen

m² Grundfläche	gem. Raumbuch
m² Nutzfläche	gem. Raumbuch
m² klimatisierte Fläche	gem. Raumbuch
Vollzeitkräfte	ggf. nur einzelner Dienstarten
Ausstattung Geräte	gem. Inventarverzeichnis
Fallzahl	administrative Entlassungen
Pflegetage	
Beköstigungstage	
primäre Gemeinkosten	KoAGrp 1,2,3,4a,6a,7,8 (oder Auswahl)
primäre Personalkosten	KoAGrp 1,2,3 sowie PK der KoAGrp 7,8 (oder Auswahl)
primäre Sachkosten	KoAGrp 4,5,6 sowie SK der KoAGrp 7,8 (oder Auswahl)

S. 294, InEK-Handbuch Kalkulation  
Fallkosten

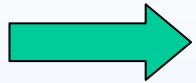


# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

### Typ 1 und Typ 3: Übermittlung von Gemeinkosten



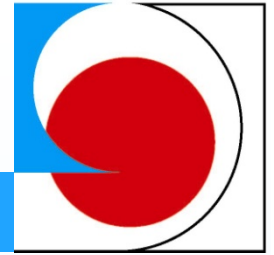
Einbeziehung von Kosten einer verbundenen Einrichtung (i.d.R. Krankenhaus) für zentrale Funktionen, z. B. im Bereich Verwaltung, Betriebskosten

### Hinweise/Vorgaben Kalkulation (vgl. KHB, S. 23 ff.):

**Modell 2:** zwischen Schule und verbundenem KH bestehen vertraglich fixierte Beziehungen über zu erbringende Leistungen und Zahlungen.

- Schule verbucht die Rechnungsbeträge über vom KH erbrachte Leistungen als **Sachaufwand für bezogene Leistungen Dritter** unter Kontengruppe 681 (Wirtschaftsbedarf)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

### 5 Personalaufwand, nicht für Lehrpersonal

#### 5.01 Aufwendungen für Personal mit administrativen Aufgaben

**Aufwendungen der Dienstart Verwaltungsdienst, umfassen:**

**a) PK bei der Schule beschäftigte Mitarbeiter**

Arbeitsvertrag mit oder für die Ausbildungsstätte, Personal der Schule, wie z. B. Sekretariat, allgemeine Verwaltung, Hausmeister etc. (keine Schulleitung (Ifd. Nr. 1.01) oder hauptamtliche Lehrkräfte (Ifd. Nr. 1.02))

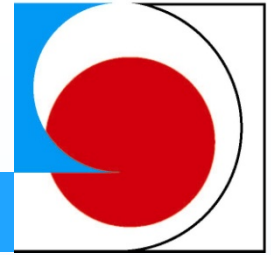
**b) anteilige verrechnete PK des allgemeinen Verwaltungspersonals eines verbundenen Krankenhauses**

Vom Geschäftsführer bis zum Auszubildenden, soweit diese für die Ausbildungsstätte tätig sind, u. a. Umlagen für Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, Finanz- und Rechnungswesen)  
Berechnung entsprechend der Inanspruchnahme: die Anteile sind sachgerecht durch Schätzung zu ermitteln.

Zur Ermittlung der Kosten sind die Aufwendungen der Dienstart Verwaltungsdienst, Kontogruppen 60-64 zu berücksichtigen.

Bezug von Leistungen durch Dritte (z. B. Gebäudereinigung) = Tatbestand Nr. 6 (Kontengruppe 68 Wirtschaftsbedarf)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

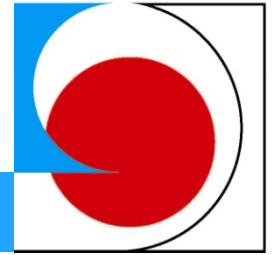
### 5.02 Personalaufwendungen für technische und sonstige zentrale Dienste

- Anteilige Kosten der zentralen Dienste des verbundenen Krankenhauses sind durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln
  - z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst, Gartenpflege, betriebsärztliche Untersuchungen (keine abschließende Aufzählung in 5.02)
- Einbezug von verrechneten Kosten aus verbundenen Einrichtungen, soweit die zentralen Dienste auch Leistungen für die Ausbildungsstätte erbringen

Zur Ermittlung der Kosten sind die Aufwendungen der Dienstarten Klinisches Hauspersonal/ Wirtschafts- und Versorgungsdienst/ Technischer Dienst/ Sonderdienste und ev. Ärztlicher Dienst (z. B. bei betriebsärztliche Untersuchungen) der Kontogruppen 60-64 zu berücksichtigen.

Bezug von Leistungen durch Dritte (z. B. Gebäudereinigung) = Tatbestand Nr. 6 (Kontengruppe 68 Wirtschaftsbedarf)

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 4. Gemeinkosten

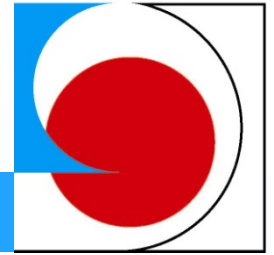
### 6 Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten

**Zum Schulgebäude zählen:** alle (auch gemietete) Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Außenanlagen, die durch die Ausbildungsstätte für Ausbildungszwecke genutzt werden:

- Unterrichts-, Demonstrations- und Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv etc.

Die Betriebskosten des Schulgebäudes werden häufig als verrechnete Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung (Umlage) zu berücksichtigen sein.

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



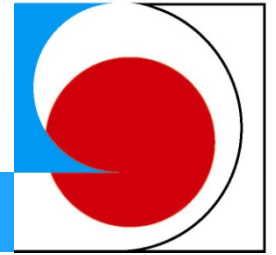
## 4. Gemeinkosten

### 6 Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten

**Die Betriebskosten des Schulgebäudes umfassen im Wesentlichen (die anteiligen) Aufwendungen für:**

- Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe (Kont engr. 67)
- Wirtschaftsbedarf (auch bezogene Leistungen durch Dritte, z. B. Gebäudereinigung) (Kont engr. 68)
- Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen (Kont engr. 73)
- Instandhaltung Gebäude, Unterhalt der Außenanlagen (Kont engr. 72)
- Gebrauchsgüter (soweit nicht schon als Raum- und (Kont engr. 71/76) Geschäftsausstattung unter Tatbestand lfd. Nr. 4.07 berücksichtigt)
- Nebenkosten für gemietete Räumlichkeiten (Kont engr. 67)
- ggf. weiter einzubeziehende gebäudebezogene Kosten

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



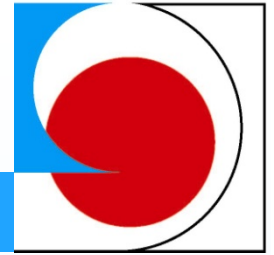
## 4. Gemeinkosten

### 6 Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten

Alle Personal- und Sachkosten, die i. Rahmen der internen Gemeinkostenerfassung noch keiner der lfd. Nr. 5.01-6 zugeordnet werden konnten, können hier untergebracht werden.

Wenn z. B. für Typ 5 Var. 2 die Umlagekosten nicht auf die einzelnen Kostenblöcke aufteilbar sind, können diese Umlagekosten als sonstige Gemeinkosten deklariert werden (nur als „Notlösung“ anzuwenden).

# Datenlieferung nach § 21 KHEntgG



## 5. Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte

§ 21- KHEntgG-Vereinbarung: „Es sind die vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte anzugeben ...

- auch hier wieder pro Ausbildungsberuf! -

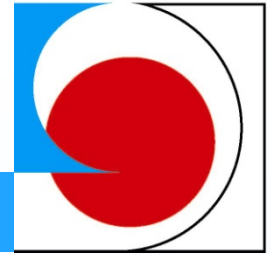
... im Sinne einer Gegenüberstellung zu den für die vier Kostenblöcke jeweils übermittelten Ist-Kosten.“

**Anzugeben sind die für den jeweiligen Ausbildungsberuf vereinbarten Ausbildungsbudgets für die Schule gemäß Anlage 10 (KHEntgG) bzw. Anlage 6 (BPfIV) der Budgetunterlagen 2009**

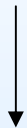
### **Besonderheiten in Baden-Württemberg:**

- Aufgrund der **Pauschalenpraxis** findet eine Gegenüberstellung nur in der Form statt, dass das einzelne Krankenhaus vergleichen kann, wie sich seine Schulkosten im Vergleich zu den Pauschalen darstellen.
- **Verzerrungen**, wenn Haus ohne Ausbildungsstätte (Typ 5) das Budget auch für die Schulkosten (Pauschale besetzter Platz) seiner Azubis vereinbart (betrifft auch Typ 3) InEK wurde von BWKG bezüglich dieses Sachverhalts sensibilisiert.

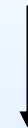
# Ermittlung von Richtwerten nach § 17 a Abs. 4b KHG



Auf Bundesebene (DKG, GKV, PKV) gemäß § 17 a Abs. 2 KHG vereinbarte Kostenartengruppen und Finanzierungstatbestände (Kostenarten)

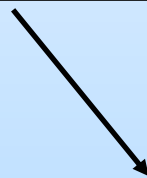


= Grundlage für:

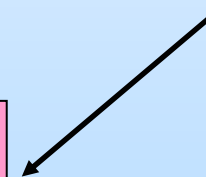


Kosteninformationen  
aus Datenlieferung  
gemäß § 21 KHEntgG  
(Datei „Ausbildung“)

**Kosteninformationen aus  
Stichprobe von Ausbildungsstätten:  
Kalkulation der Ausbildungskosten  
gemäß Kalkulationshandbuch**



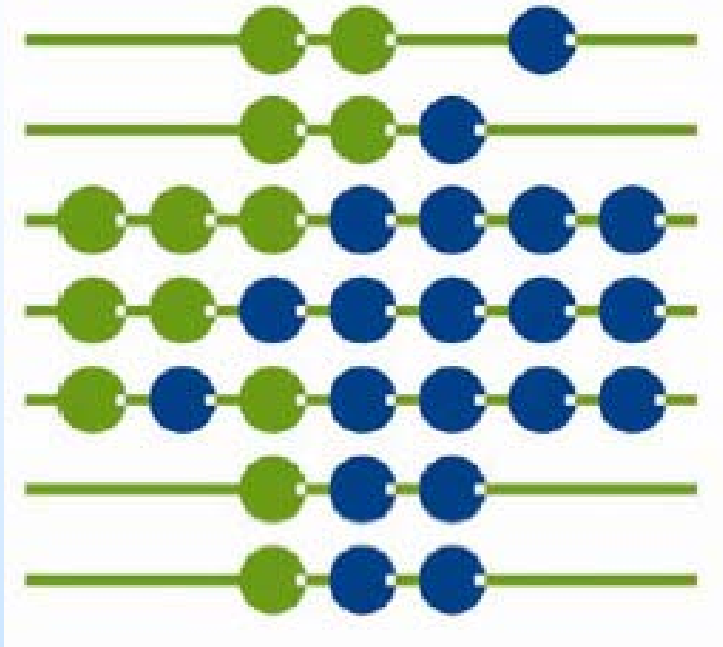
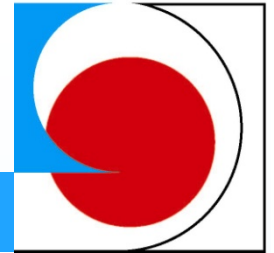
= Grundlagen für:



Ermittlung von Richtwerten  
nach § 17 a Abs. 4b KHG auf  
Bundesebene



# Kalkulationsverfahren

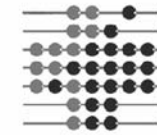


# InEK

Institut für das Entgeltsystem  
im Krankenhaus  
[www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)

## KALKULATION DER AUSBILDUNGSKOSTEN

für Zwecke gem. § 17a KHG  
Handbuch zur Anwendung in Ausbildungsstätten



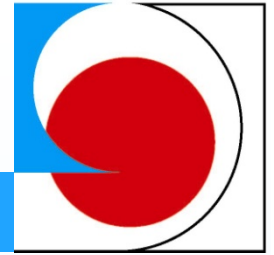
# InEK



Version 1.0  
31.08.2009

Kalkulationshandbuch  
Ausbildungskosten (KHB)

# Kalkulationsverfahren



## Grundlagen

### **Vereinbarung Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene**

- siehe oben (Eckpunkte)

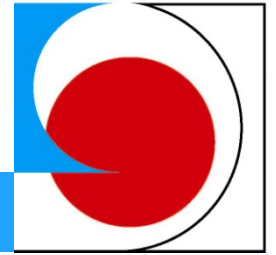
### **Kalkulationshandbuch**

- inhaltliche Vorgaben zu den abzuliefernden Kostendaten

### **Vereinbarung über die Teilnahme an der Kalkulation von Ausbildungskosten zwischen dem InEK und dem teiln. Krankenhaus/Ausbildungsstätte**

- Download in der Rubrik Kalkulation unter [www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)
- Vergütungsanspruch (Voraussetzung: Datenqualität) – bislang nur dem Grunde nach geregelt
- Fristen und Regelung zum Umfang der Kostendatenlieferung
  - Lieferung der Datei „Ausbildungskosten“ bis 31.3.2010
  - Lieferung Strukturdaten bis 31.3.2010 (genaue Definition durch InEK steht aus)
  - Korrekturlieferungen bis 24.5.2010

# Kalkulationsverfahren



## Strukturdaten

Strukturdaten sind erforderlich, weil erwartet wird, dass Abweichungen bei den Kosten der Ausbildung nur unter Einbeziehung solcher zusätzlicher Informationen zu erklären und zu bewerten sind.

### *Beispielsweise*

- In einem Bundesland bestehen besonders strenge Vorgaben zum Lehrer-Schüler-Verhältnis oder zur Praxisanleitung – in einem anderen Bundesland fehlen Vorgaben („ausreichend“).
- Eine Reihe von Kalkulationskrankenhäusern bezahlt seinen Lehrkräften und Auszubildenden aufgrund von Betriebsvereinbarungen usw. keinen Tariflohn.
- Es entstehen unterschiedliche Kosten für die Fortbildung zum Praxisanleiter.
- ....

# Kalkulationsverfahren



## Strukturdaten

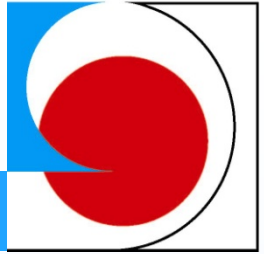
*Festlegung der abzuliefernden Strukturdaten*

- durch InEK bis 15.2.2010 – Information erfolgt gegenüber den Kalkulationsteilnehmern
- DKG hat im Vorfeld ihre Vorstellungen definiert

*Umgang mit den aus Strukturdaten abgeleiteten Erkenntnissen?*

- Interpretationshilfe für Abweichungen
- Ausgangspunkt für (regionale) Differenzierung
- Modifikation der Forderung nach einer Angleichung an die Richtwerte

# Kalkulationsverfahren

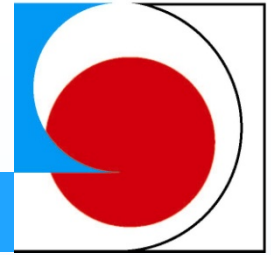


## Zuordnung der Ausbildungsstätten-Typen

### *Besonderheit*

- zur Datenlieferung nach § 21 verpflichtet ist, wer unter das KHEntgG fällt
- Daten nach § 21 KHEntgG beinhalten die im eigenen KH anfallenden Kosten und ggf. zugerechnete Kosten einer zentralen Ausbildungsstätte
- an der Kalkulation teilnehmen kann hingegen, wer eine Ausbildungsstätte unterhält, die der Finanzierung nach § 17a KHG unterliegt: auch die „Bildungszentrum GmbH“

# Kalkulationsverfahren



## Zuordnung der Ausbildungsstätten-Typen

### Unterteilung Ausbildungsstätten aus Sicht des Krankenhauses (§ 21-Lieferung)

#### Typ 1 (§ 21):

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**. Es werden **nur eigene Azubis** ausgebildet.

entspricht Typ A (Kalkulation)

#### Typ 3 (§ 21):

KH betreibt die Ausbildungsstätte **selbst**. Es werden **neben den eigenen Azubis auch Azubis anderer KH** ausgebildet.

entspricht Typ B (Kalkulation)

#### Typ 5 (§21):

KH hat **keine eigene Ausbildungsstätte**. Im eigenen KH erhalten die eigenen Azubis **nur praktische Ausbildung**.

Var. 1: Ausbildungsstätte an anderem KH (Typ 3)

Var. 2: „Bildungszentrum GmbH“

vgl. Typ C (Kalkulation)

#### Typ A (Kalkulation)

mit einem KH verbundene Ausbildungsstätte führt den theoret.-prakt. Unterricht **nur für die Schüler dieses KH** durch

#### Typ B (Kalkulation)

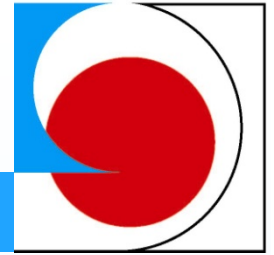
mit einem KH verbundene Ausbildungsstätte führt den theoret.-prakt. Unterricht für die **Schüler mehrerer kooperierender KH** durch

#### Typ C (Kalkulation)

Ausbildungsstätte ist **nicht** mit einem KH verbunden und führt den den theoret.-prakt. Unterricht für die **Schüler aus mehreren KH** durch

### Unterteilung Ausbildungsstätten aus Sicht der Ausbildungsstätte

# Kalkulationsverfahren



## Ausbildungsstättentypen - Kalkulationsrelevanter Kostenumfang

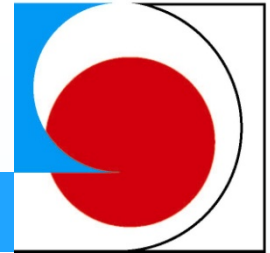
### Unterteilung der Ausbildungsstätten aus Sicht der Ausbildungsstätte gemäß dem Kalkulationshandbuch

<b>TYP A</b>	Die mit einem KH verbundene Ausbildungsstätte führt den theoret.-prakt. Unterricht nur für die Schüler dieses KH durch.
<b>Erläuterungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schüler im Vertragsverhältnis mit Ausbildungsstätte oder dem verbundenen KH</li><li>• Praktische Ausbildung findet im verbundenen KH statt</li><li>• Betriebliche Verflechtungen zwischen Schule und dem verbundenen KH</li></ul>
<b>Kostenumfang (kalkulations-Relevant)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Sachaufwand der Ausbildungsstätte, Gemeinkosten (einschließlich der verrechneten Kostenanteile des verbundenen KH)</li><li>• Kosten der praktischen Ausbildung (Praxisanleitung) für alle Azubis des verbundenen KH *</li><li>• Ausbildungsvergütungen der Azubis (Übermittlung außerhalb der Kalkulation!)</li></ul>

**\* Kosten Praxisanleitung außerhalb des verbundenen KH von kooperierenden Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflege- und Rehaeinrichtungen) sind dem InEK separat mitzuteilen!**

vgl. KHB S. 8 f.

# Kalkulationsverfahren



## Ausbildungsstättentypen - Kalkulationsrelevanter Kostenumfang

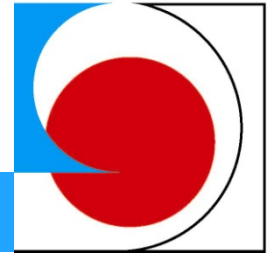
Unterteilung der Ausbildungsstätten <u>aus Sicht der Ausbildungsstätte</u> gemäß Kalkulationshandbuch	
<b>TYP B</b>	Die mit einem KH verbundene Ausbildungsstätte führt den theoret.-prakt. Unterricht für die Schüler mehrerer kooperierender KH durch.
<b>Erläuterungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schüler im Vertragsverhältnis mit Ausbildungsstätte oder den beteiligten KH</li><li>• Praktische Ausbildung findet in den beteiligten KH statt</li><li>• Betriebliche Verflechtungen zwischen Schule und dem verbundenen KH</li></ul>
<b>Kostenumfang (kalkulations- Relevant)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Sachaufwand der Ausbildungsstätte, Gemeinkosten (einschließlich der verrechneten Kostenanteile des verbundenen KH)</li><li>• Kosten der praktischen Ausbildung (Praxisanleitung) für die Azubis des mit der Schule verbundenen KH *</li><li>• Ausbildungsvergütungen der Azubis - bei Vertragsverhältnis mit der Schule für alle Azubis, bei Vertragsverhältnis mit den jeweiligen KH für die Azubis des mit der Schule verbundenen KH (Übermittlung außerhalb der Kalkulation!)</li></ul>

**\* Kosten Praxisanleitung außerhalb des verbundenen KH von kooperierenden Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflege- und Rehaeinrichtungen) sind dem InEK separat mitzuteilen!**

vgl. KHB S. 9



# Kalkulationsverfahren



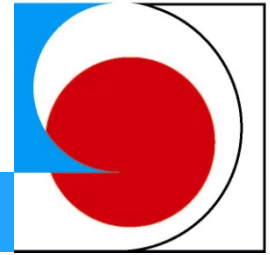
## Ausbildungsstättentypen - Kalkulationsrelevanter Kostenumfang

Unterteilung der Ausbildungsstätten <u>aus Sicht der Ausbildungsstätte</u> gemäß Kalkulationshandbuch	
<b>TYP C</b>	Die Ausbildungsstätte ist nicht mit einem Krankenhaus verbunden und führt den theoret.-prakt. Unterricht für die Schüler aus mehreren KH durch.
<b>Erläuterungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schüler im Vertragsverhältnis mit Ausbildungsstätte oder den beteiligten KH</li><li>• Praktische Ausbildung findet in den beteiligten KH statt</li></ul>
<b>Kostenumfang (kalkulations-Relevant)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Sachaufwand der Ausbildungsstätte, Gemeinkosten (keine Kostenverrechnungen, da kein verbundenes KH)</li><li>• Kosten der praktischen Ausbildung können <u>nicht in die Kalkulation einbezogen werden</u>*</li><li>• Ausbildungsvergütungen der Azubis - bei Vertragsverhältnis mit der Schule (Übermittlung außerhalb der Kalkulation!)</li></ul>

**\* Kosten Praxisanleitung außerhalb des verbundenen KH von kooperierenden Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflege- und Rehaeinrichtungen) sind dem InEK separat mitzuteilen!**

vgl. KHB S. 10

# Kalkulationsverfahren



## Ausbildungsstättentypen - Kalkulationsrelevanter Kostenumfang

### - Kalkulationsrelevanter Kostenumfang der PRAXISANLEITUNG -

<b>TYP A</b>	Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung für Azubis des verbundenen KH
<b>TYP B</b>	Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung nur für Azubis des verbundenen KH
<b>TYP C</b>	Keine Einbeziehung von Kosten der Praxisanleitung

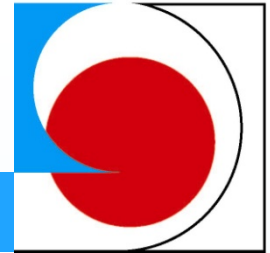
### Dahinter stehende Überlegungen InEK:

- Kosten der Praxisanleitung sind grundsätzlich in die Kalkulation einzubeziehen
- Voraussetzung dafür: Kosten müssen verfügbar sein (lt. InEK insbesondere gegeben, wenn die praktische Ausbildung in einem mit der Schule verbundenen KH durchgeführt wird)

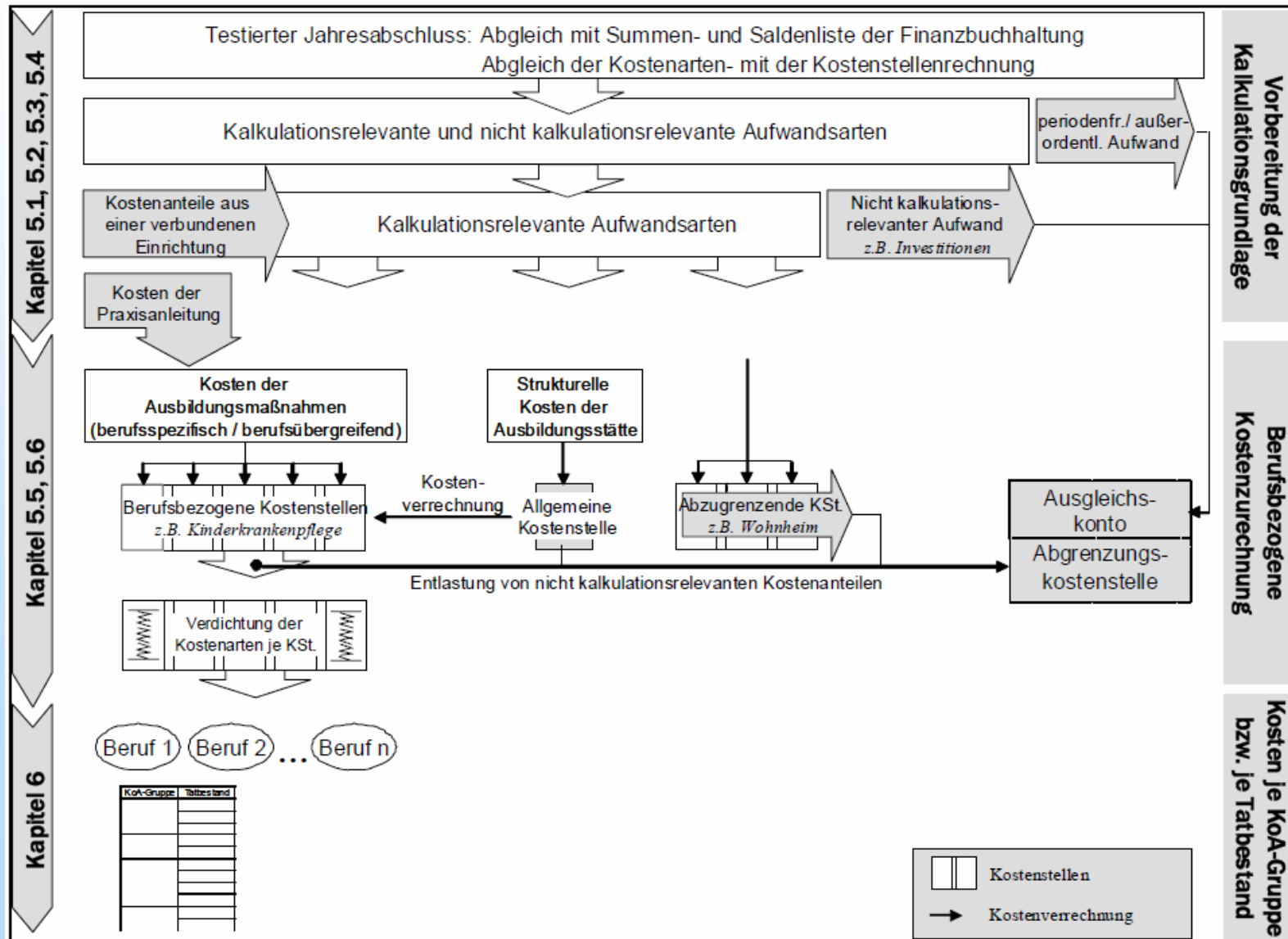
„Ausbildungsstätten (insbes. Typ B und C), die die praktische Ausbildung in Zusammenhang mit Kooperationseinrichtungen (außerhalb der verbundenen Einrichtung) durchführen, fragen die dort angefallenen Kosten der Praxisanleitung ab und teilen diese im Rahmen einer separaten Datenabfrage dem InEK mit (KHB, Kap. 5.3, S. 28).“

vgl. KHB S. 8ff. und S. 26-28 (Kap. 5 „Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung“)

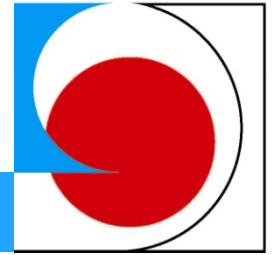
# Kalkulationsverfahren



## Übersicht der Kalkulationsschritte (KHB, S. 15)



# Kalkulationsverfahren



## Kalkulationsschritte: Vorbereitung

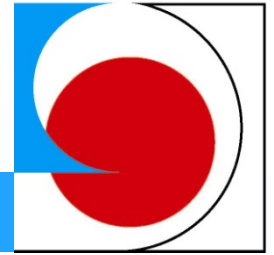
- **EDV-Anforderungen: Einrichtung einer separaten Datenumgebung** neben dem Produktivsystem der Finanzbuchhaltung, so dass in einem separat eingerichteten Buchungskreis Buchungen vorgenommen werden können.
- **Aufwandsarten der Kontenklassen 6 und 7 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV)**, Gliederungssystematik KHBV ist einzuhalten (Konten sind einzurichten, wenn entsprechende Aufwandsarten zu verbuchen sind).

### Einrichtung zusätzlicher Konten verpflichtend:

- Konto \_\_ 09 „Leitung der Ausbildungsstätte“ in den Kontengruppen 60-64
- Konto 76102 „Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter: Raum- und Geschäftsausstattung
- Konto 7813 „Sachaufwand für Praxiseinsätze der Schüler“
- Konto 7814 „Sachaufwand für Qualifizierungsmaßnahmen der Praxisanleiter“
- Konto 7815 „Reisekosten, Fahrgelder, Spesen im Zusammenhang mit der Praxisanleitung“
- **Ausgleichskonto** → Gegenbuchung bei der Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Kostenarten

vgl. KHB S. 17 ff. sowie Anlage 5

# Kalkulationsverfahren



## Kalkulationsschritte: Vorbereitung

- **Abgleich der GuV des (testierten) Jahresabschlusses mit den Summensalden der Finanzbuchhaltung**

vgl. KHB S. 30 f.

### Ausgangspunkt Kalkulation

= **letzte Summen- und Saldenliste aus der Finanzbuchhaltung**, die der Erstellung des (testierten) Jahresabschlusses zu Grunde gelegt wurde\*

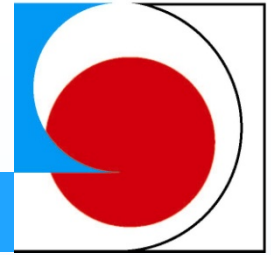
Bedingung:

**Aufwendungen Kontenklassen 6 und 7 der KHBV**

= **entsprechende Aufwendungen in der GuV des testierten Jahresabschlusses**

**Bei vorliegender Differenz:** Durchführung von Korrekturbuchungen in der Kostenartenrechnung, Ausgleichskonto nimmt Gegenbuchung der Differenz auf, Differenzursachen sind festzustellen bzw. abschlägig abzuschätzen, dann Ausgleich Differenz (Ausgleichskonto nimmt Gegenbuchung auf)

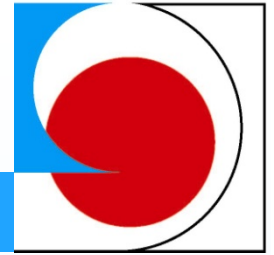
\*(Falls Kalkulationsgrundlage die aktuelle (letzte) Summen- und Saldenliste ist, sind noch zu erwartende Buchungen im Buchungskreis Kalkulation vorzunehmen (Doku-Pflicht!))



- **Abgleich der Kostenarten- mit der Kostenstellenrechnung**
  - erforderlich, sofern für Ausbildungsstätte eine Kostenstellenrechnung etabliert ist,
  - Summenbeträge müssen übereinstimmen
  - bei Differenz: Korrekturbuchungen in der Kostenstellenrechnung
  - Gegenbuchung für Ausgleich Differenz auf eine **einzurichtende Abgrenzungskostenstelle**
  - Be-/Entlasten der Kostenstellen, wo Differenz festgestellt wurde
  - Wenn keine eindeutige Ursachenabweichung: gleichmäßige Be-/Entlastung der Kostenstellen (Gegenbuchung Abgrenzungskostenstelle)

vgl. KHB S. 32 f.

# Kalkulationsverfahren

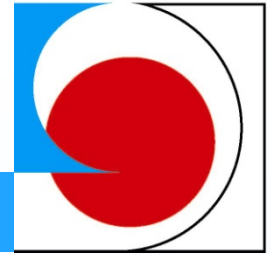


## Kalkulationsschritte: Vorbereitung

- Ermittlung der kalkulationsrelevanten Aufwandsarten inkl. Kostenanteile aus einer verbundenen Einrichtung (gemäß Ausführungen zur Datenmeldung ‚Kosten Ausbildungsstätte‘ nach § 21 KHEntgG)
- **Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen auf Kostenartenebene (Umbuchung auf das Ausgleichskonto):**
  - periodenfremde Aufwendungen
  - außerordentliche Aufwendungen (Bsp. Jubiläumsfest Schule)
  - Rückstellungen - mit Ausnahme von Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit (keine Einbeziehung von Erträge aus der Auflösung entsprechender Rückstellungen)

vgl. KHB S. 33 ff. sowie Anlage 3 ‚Übersicht der Abgrenzungstatbestände‘

# Kalkulationsverfahren



## Kalkulationsschritte: Vorbereitung

- **Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen auf Kostenartenebene (Umbuchung auf das Ausgleichskonto) -**

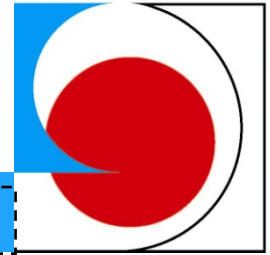
### **Aufwandsarten, die ihrer Art nach nicht kalkulationsrelevant sind**

- Ausbildungsvergütungen (separat zu übermitteln)
- Kosten der Unterbringung von Azubis
- Investitionskosten (Abgrenzung gem. AbgrV) inkl. Mietkosten (Ausnahme: Abschreibungen für Gebrauchsgüter)
- Zinsaufwendungen (Ausnahme: Zinsen für Betriebsmittelkredite oder Beschaffung von Gebrauchsgütern)
- Abschreibungen auf Forderungen, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (da Korrektur Erlöse)
- Steuern/Abgaben/Versicherungen, die Betriebsteile der Schule betreffen, die keine Ausbildung in den nach § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufen durchführen
- keine Ertragssteuern, insb. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
- kalkulatorische Kosten und Plankosten (z. B. Kosten geplanter Personaleinstellungen)
- Abschreibungen, die ihrer Art nach neutralen Aufwand darstellen (z. B. Abschreibungen auf Finanzanlagen, Wertpapiere)

vgl. KHB S. 33 ff. sowie Anlage 3: Übersicht der Abgrenzungstatbestände



# Kalkulationsverfahren



## Kalkulationsschritte: Berufsbezogene Kostenzurechnung vgl. KHB S. 15 + 44ff.

Ausgangspunkt: Kalkulationsrelevante Aufwandsarten inkl. Kostenanteile aus einer verbundenen Einrichtung

**Unmittelbare Kosten der Ausbildungsmaßnahmen**  
(v.a. Kosten haupt- und nebenberufl. Lehrpersonal und Praxisanleitung): v. a. Kostenartengruppen 1 und 2  
a. berufsübergreifend (Lehrkraft für alle Berufe tätig)  
b. berufsspezifisch, inkl. Sachaufwand/ Kostenartengruppe 3, der direkt einem Beruf zuzurechnen ist (z.B. Röntgen, MTA-R.)

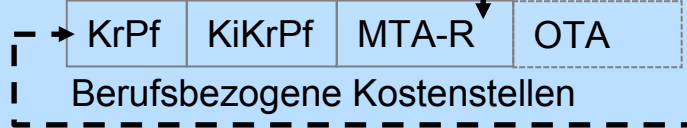
**Strukturelle Kosten der Ausbildungsstätte** (Kosten für Betrieb, Administration und Unterhaltung der Schule):  
Kostenartengruppe 4 (Gemeinkosten) und überwiegend Kostenartengruppe 3 (Sachaufwand)

- a. Kostenverrechnung (PK/Honorare gemäß Lehrerdeputat, Praxisanleiter nach Zeitaufschreibung, Sachkosten nach Zahl der jahresdurchschn. belegten Ausbildungsplätze)
- b. Kostenzuordnung

Konto	Bezeichnung	Betrag	KoAGr	Tatbest.	Zuordnung	
					KrPf	MTRA
6603	Verbandsmittel	12.000,00	3	4.01	9.000,00	3.000,00
6607	Röntgenbedarf	10.000,00	3	4.01		10.000,00
6930	Reisekosten, Fahrgelder	4.000,00	3	4.02	2.476,19	1.523,81
6940	Personalbeschaffung	1.000,00	3	4.08	1.000,00	

Bsp. Kostenartenrechnung, KoAGr 3, KHB S. 47)

**Kostenverrechnung**  
Step 1: berufsbezogen zuordenbare strukt. Kosten (Verrechnung z. B. Reisekosten nach Verhältnis Lehrkräfte (VK) in Berufen)  
Step 2: Restkosten, Verrechnungsschlüssel: Zahl der jahresdurchschn. belegten Ausbildungsplätze



Allgemeine Kostenstelle

Entlastung von nicht kalkulationsrelevanten Kostenanteilen

Abgrenzungskostenstelle

# Kalkulationsverfahren

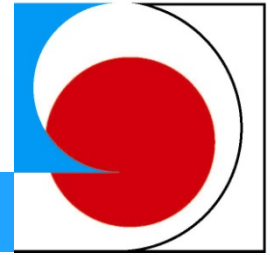


## Kalkulationsschritte: Berufsbezogene Kostenzurechnung

- **Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen auf Kostenstellenebene (Umbuchung auf die Abgrenzungskostenstelle):**
  - Ausbildungskosten, die auf die nicht in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Ausbildungsberufe entfallen (z. B. OTA); diese sind zwar zu ermitteln auf eigener Kostenstelle (Doku-Pflicht), jedoch nicht zu übermitteln
  - Kosten, die im Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung von der Ausbildungsstätte zugehörigen Grundstücken, Gebäudeteilen, Räume etc. entstehen (z. B. Wohnheime, Seminarräume)
  - Kosten der Nebenbetriebe (z. B. Kiosk, Mensa/Cafeteria)
  - Personalgestellung an Dritte (PK von MA, die regelmäßig für Dritte tätig werden)
  - Kosten der Leistungen an Dritte

vgl. KHB S. 40ff. sowie Anlage 3: Übersicht der Abgrenzungstatbestände

# Kalkulationsverfahren



## Kalkulationsschritte: Darstellung Kalkulationsergebnis

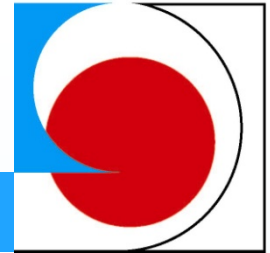
Die Kostenbeträge je Beruf und Kostenartengruppe bzw. je definierten Tatbestand ergeben sich auf Basis der einheitlichen Zuordnungsvorschriften in Anlage 5 des Kalkulationshandbuches.

Bsp. für Kostenartengruppe 3  
„Sachaufwand der Ausbildungsstätte“



Konto- gruppe	Konto	Bezeichnung	Betrag	KoAGr	Tatbestand (Kostenarten)	Zuordnung Betrag zu Berufen (Kostenstellen)	
						KrPfl	KrPflH
65		Lebensmittel und bezogene Leistungen		3	4.01		
66		Medizinischer Bedarf (außer 6618- Honorare f. nicht im KH angest. Ärzte)		3	4.01		
	7811	Lehrmittel		3	4.01		
	7812	Arbeitsmittel		3	4.01		
	7824	Sachaufwand der Fort- und Weiterbildung		3	4.02		
	693	Reisekosten, Fahrgelder, Spesen		3	4.02/4.06		
	690	Büromaterialien und Druckerarbeiten		3	4.03		
	691	Post- und Bankgebühren, Fremdlager		3	4.04		
	692	Fernsprechanlagen, Telegramme, Rundfunk und Fernsehen		3	4.04		
	7822	Frachten f. betriebl. Lieferungen		3	4.04		
	698	EDV- und Organisationsaufwand		3	4.05		
	7810	Vergütungen f. nebenamtlich tätige Lehrkräfte (Hier: Honorare Prüfungen)		1/3	4.06/2		
	76102 (NEU)	Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter: Raum- und geschäftsausstattung		3	4.07		
	694	Personalbeschaffungsmaßnahmen		3	4.08		
	695	Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren		3	4.09		
	696	Beiträge an Organisationen		3	4.10		
	697	Repräsentationsaufwand		3	4.10		
	699	Sonstiger Verwaltungsbedarf		3	4.10		
	70	Aufwendungen f. zentrale DL		3	4.10		
	740	Zinsen und ähnl. Aufwendungen für Betriebsmittelkredite		3	4.10		
	7829	Andere Sonstige Aufwendungen		3	4.10		
						Summe	Summe

# Kalkulationsverfahren



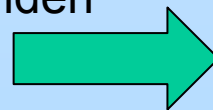
## Kalkulationsschritte: Darstellung Kalkulationsergebnis

vgl. KHB S. 58ff.

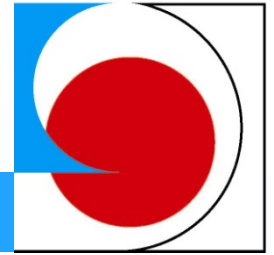
**Anforderung § 21-Datenlieferung:**  
Übermittlung der berufsbezogenen Ausbildungskosten nach Kostenartengruppen (Anforderung § 21-Datenlieferung)

Kostenarten- gruppe	Beruf 1	Beruf 2	Beruf n
KoAGr 1			
KoAGr 2			
KoAGr 3			
KoAGr 4			

**Anforderung Kalkulation:**  
Die berufsbezogenen Ausbildungskosten sind differenziert nach den Tatbeständen zu übermitteln.



Kostenarten- gruppe	Tatbestand	Beruf 1	Beruf 2	Beruf n
KoAGr 1				
	Tatb. 1.01			
	Tatb. 1.02			
KoAGr 2	Tatb. 2			
KoAGr 3	Tatb. 3.01			
	Tatb. 3.02			
	Tatb. 3.03			
KoAGr 4	Tatb. 4.01			
	Tatb. 4.02			
	Tatb. 4.03			
	Tatb. 4.04			
	Tatb. 4.05			
	Tatb. 4.06			
	Tatb. 4.07			
	Tatb. 4.08			
	Tatb. 4.09			
	Tatb. 4.10			
	Tatb. 5.01			
	Tatb. 5.02			
	Tatb. 6			



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Bei Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren:**

**Katja Gohl, Geschäftsführerin,**  
Tel. 0711 / 25 777 - 22, gohl@bwkg.de

**Anita Donaubaue, Referentin,**  
Tel. 0711 / 25 777 - 63, donaubauer@bwkg.de

BWKG e.V. \* Birkenwaldstraße 151 \* 70191 Stuttgart  
Fax: 0711 / 25 777 - 99